



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1989

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
233	9. 3. 1989	Gen. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW)	336

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 1 4. 1989	388

I.

233

Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW)

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr - VI A 3 - 0 1082 - 4 -
u. d. Finanzministers - 0 1082 - 4 - II D 4
v. 9. 3. 1989

Der RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 (SMBl. NW. 233) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Inhaltsverzeichnis:

Im Teil VI, letzter Satz, werden die Worte „über Instandhaltung von technischen“ durch „Wartung 85' für technische“ ersetzt.

2. Vorbemerkungen

In Absatz 2 Zeile 3 wird das Datum „24. 3. 1980“ durch „16. 2. 1989“ ersetzt.

3. Zuständigkeiten

Nummer 6.3 Abs. 1 (Vermutungen ... § 2 VOB/A) wird gestrichen.

In Absatz 2 wird der erste Satz (Feststellung ... Preisabreden.) durch folgende Fassung ersetzt:

Feststellungen oder Vorliegen von Anhaltspunkten für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z. B. Preisabreden.

In Nummer 6.4 werden die Zeilen 2 und 3 (- Die Richtsätze ... § 20 VOB/A) ersatzlos gestrichen.

4. Zu § 1 VOB/A

In Nummer 1.1 Zeile 1 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.

5. Zu § 2 VOB/A

Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen und durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt:

1. Wettbewerb

1.1. Uneingeschränkter Wettbewerb ist notwendig, um

- ein korrektes Vergabeverhalten zu sichern,
- allen in Betracht kommenden Bewerbern zu gleichen Bedingungen Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen,
- angemessene Preise zu erzielen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist deshalb alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte.

Insbesondere

- ist unter Beachtung der Regeln des § 3 VOB/A die Vergabeart anzuwenden, die den jeweils größtmöglichen Wettbewerb gewährleistet
- ist die Vergabeabsicht in einer Weise bekannt zu machen, die sicherstellt, daß alle in Betracht kommenden Bewerber rechtzeitig von ihr Kenntnis erlangen,
- darf der Wettbewerb nicht auf Bewerber aus einer begrenzten Region oder auf Bewerber mit Eigenschaften, die nicht durch Vergabezwecke gedeckt sind, beschränkt werden.

1.2. Auch bei einer nach § 3 Nr. 5 VOB/A zulässigen Freihändigen Vergabe und bei der Vergabe von Stundenlohnarbeiten soll der Wettbewerb die Regel sein.

1.3. Wegen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vgl. Nr. 1.3 der Richtlinie zu § 25 VOB/A.

2. Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 23 VOB/A.

In Nummer 3 Zeile 1 wird das Wort „kontinuierlichen“ durch „ganzjährigen“ ersetzt.

In Nummer 3.2.2. Zeile 5 ist hinter das Wort „lassen“ ein Komma zu setzen. Die beiden Klammern entfallen. Hinter dem Punkt entfällt der Text der Zeilen 5 - 9 (Deshalb ... abrufen).

Nummer 3.2.3 Zeilen 1 bis 8 werden ersatzlos gestrichen. Die Zeilen 9 - 13 werden als letzter Absatz der Nummer 3.2.2. angefügt.

Als neue Nummer 3.2.3 wird folgender Absatz angefügt:

3.2.3. In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - ist der Text gemäß EVM - WBVB T, 23 aufzunehmen und anzugeben, bis zu welchen Witterungsgrenzwerten die Bauarbeiten fortzuführen sind.

Hinter Nummer 3.2.4. ist als erstes Wort einzufügen „Eine“.

Nummer 3.3 wird ersatzlos gestrichen.

6. Zu § 3 VOB/A

In Nummer 1 am Anfang der Zeile 2 wird 1.1 vorangestellt.

Als neue Nummer 1.2 wird folgender Absatz angefügt:

1.2 Ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor einer Beschränkten Ausschreibung kann eine an sich gebotene Öffentliche Ausschreibung nicht ersetzen, vgl. Nr. 3.“

Als neue Nummer 1.3 wird folgender Absatz angefügt:

- 1.3 Ob eine Beschränkte Ausschreibung nach § 3 Nr. 4 b) VOB/A wegen des Mißverhältnisses zwischen dem Aufwand für Auftraggeber oder Bewerber und dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung gerechtfertigt ist, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden.

Der Nummer 3 wird als neuer Absatz angefügt:

Ist ein Teilnahmewettbewerb zulässig, so kann der Auftraggeber die an der Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe zu beteiligenden Bewerber aus dem Bewerberkreis nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung ihrer Eignung auswählen. Ein Anspruch des Bewerbers auf Teilnahme besteht nicht.

7. Zu § 4 VOB/A

In Nummer 2 wird der Text des Absatzes 2 gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Die Bieter sind aufzufordern, in der Leistungsbeschreibung den Preis für ein Los anzugeben und zugleich mitzuteilen, inwieweit sich der Preis bei Vergabe mehrerer Lose ermäßigt. Dabei ist festzulegen, daß Angebote sich nicht auf die Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten erstrecken.

Die Nummer 5.3 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

5.3 Regelungen für die Vertragsgestaltung

- 5.3.1. In Nr. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - sind die Ausführungsfristen für die an den verschiedenen Ausführungsorten zu erbringenden Leistungen anzugeben.

In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - ist der Text gemäß EVM - WBVB T, 01 aufzunehmen.

Dabei sind das Leitbauamt und die übrigen beteiligten Bauämter sowie die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Orte anzugeben.

- 5.3.2. Wenn es nach Art und Umfang der Gesamtleistung zweckmäßig ist, kann eine Aufteilung in Teillöse vorbehalten werden. Dabei ist nach Nr. 2 zu verfahren.

8. Zu § 6 VOB/A

In der Anlage 1 werden die Zeilen:

„21 Wärmedämmungsarbeiten an betriebstechnischen Anlagen 200 35 70
54 Asphaltbelagarbeiten 100 25 50“

gestrichen.

In Zeile 52 entfallen die Worte „Naturwerksteinarbeiten, Betonwerksteinarbeiten.“

9. Zu § 8 VOB/A

In Nummer 1.1 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

Soweit gewerberechtliche Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit gefordert werden, müssen die Bieter diese erfüllen. Die Prüfung obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Stellt diese fest, daß die gewerberechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Bewerber nicht zu beteiligen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In Zeile 2 wird hinter dem Wort „Gewerbe“ eingefügt „oder gewerberechtl. Unzuverlässigkeit (Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren)“

Als neuer Absatz 5 wird angefügt:

Hat das Bauamt Zweifel, ob die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, muß es im Rahmen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Aufklärung herbeiführen.

Nummer 3.2 Satz 2 wird gestrichen.

In Nummer 3.3 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 angefügt:

Der Bieter ist nach Nr. 6 der Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BB - und Nr. 6 des Angebotsschreibens - EVM (B) Ang - verpflichtet, Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt. Nach Nr. 14.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB - hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Nachunternehmer sowie deren Berufsgenossenschaft mitzuteilen und die erforderliche Zustimmung schriftlich zu beantragen.

Wegen der Voraussetzungen für die Zustimmung und des Einsatzes von Nachunternehmern während der Ausführung vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 4 VOB/B.

Wegen der Berücksichtigung des Nachunternehmereinsatzes bei der Wertung vgl. Nr. 1.3.3. der Richtlinie zu § 25 VOB/A.

10. Zu § 9 VOB/A

Die Nummern 1 und 2 (Leistungsbeschreibung ... Richtlinie zu § 5 VOB/A) werden gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Richtlinie zu § 9 VOB/A

1. **Allgemeines**

- 1.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch die Bieter, für die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung sowie für die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung und für die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung. Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.

- 1.2 Die Leistung muß eindeutig, vollständig, technisch richtig und ohne ungewöhnliche Wagnisse für die Bieter beschrieben werden.

- 1.2.1 Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn sie

- Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen, z. B. hinsichtlich Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen der Ausführung und etwa notwendige Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges zweifelsfrei erkennen läßt
- keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen vertraglichen Regelungen enthält.

- 1.2.2 Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie
- Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung
 - Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen
 - alle für die Herstellung des Werks spezifischen Bedingungen und Anforderungen darstellt.
- 1.2.3 Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.
- 1.2.4 Die Leistungsbeschreibung darf zudem keine ungewöhnlichen Risiken enthalten. Insbesondere dürfen dem Auftragnehmer keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, überbürdet und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.
- 1.3 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis nach § 9 Nr. 3 bis 9 VOB/A ist die Regel. Ausnahmsweise können Leistungen mit Leistungsprogramm beschrieben werden; vgl. Nr. 7.
- 1.4 Die Hinweise für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung
- Abschnitte 0 der ATV DIN 18 299 und 18 300 ff. - sind zu beachten.
- Wiederholungen der VOB/B und VOB/C sind zu vermeiden und Widersprüche auszuschließen.
2. **Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis**
- 2.1 Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Pläne, insbesondere die Ausführungszeichnungen, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu beschaffen sind, und die Mengenberechnungen rechtzeitig vorliegen.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in
- die Baubeschreibung
 - das Leistungsverzeichnis, bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.
- 2.2.1 In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.
- Hierzu gehören - abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles - z. B. Angaben über
- Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks bzw. der techn. Anlage
 - ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen
 - gleichzeitig laufende Arbeiten
 - Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse
 - Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der techn. Anlage.
- 2.2.2 Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände zu beschreiben.
- Allgemeine, für die Ausführung wichtige Angaben, z. B. Ausführungsfristen, Preisform, Zahlungsweise, Sicherheitsleistung, etwaige Gleitklauseln, Gewährleistung sind in den Besonderen Vertragsbedingungen zu machen.
- In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten. Wiederholungen oder Abweichungen von Allgemeinen- und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind zu vermeiden.
- Die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände, beispielsweise techn. Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeiterschwernissen, sind grundsätzlich bei der Ordnungszahl (Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt gelten oder für alle Leistungen, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.
- Bei der Aufgliederung der Leistung in Teilleistungen dürfen unter einer Ordnungszahl nur Leistungen erfasst werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit deren Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.
- Bei der Ordnungszahl sind insbesondere anzugeben:
- die Mengen aufgrund genauer Mengenberechnungen,
 - die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und Baustoffe,
 - die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße)
 - besondere technische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude, Bauwerk) bestimmte Daten,
 - besondere örtliche Gegebenheiten, z. B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten,
 - andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die Leistung,
 - besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
 - die zutreffende Abrechnungseinheit entsprechend den Vorgaben in Abschnitt 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
 - besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelung vorhanden ist.
- 2.2.3 Der Leistungsbeschreibung ist in der Regel das Standardleistungsbuch (StLB) zugrunde zu legen. Die in Teil VI des VHB aufgeführten Texte sind jedoch nicht zu verwenden.
- Die Angaben über alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände sind hier entsprechend Nr. 2.2.2 zu machen. Mit den Texten des StLB nicht darstellbare Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben.
- Für Leistungsbeschreibungen von Straßen- und sonstigen Tiefbauarbeiten kann der Standardleistungskatalog (StLK) verwendet werden.

3. Nebenleistungen/Besondere Leistungen**3.1 Nebenleistungen**

- 3.1.1** Nebenleistungen im Sinne des Abschn. 4.1 der ATV DIN 18 299 und 18 300 ff. sind Teile der Leistung, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Nr. 1 VOB/B). Sie werden deshalb von der Leistungspflicht des Auftragnehmers erfaßt und mit der für die Leistung vereinbarten Vergütung abgegolten, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind.

Nebenleistungen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Sie sind jedoch ausnahmsweise unter einer besonderen Ordnungszahl im Leistungsverzeichnis zu erfassen, wenn ihre Kosten von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind und deshalb eine selbständige Vergütung - anstelle der Abgeltung mit den Einheitspreisen - zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Preisermittlung und Abrechnung geboten ist (vgl. Abschnitt 0.4.1 der ATV DIN 18 299 und Nr. 2.2.1 der Erläuterungen zu ATV DIN 18 299). Hierzu gehören z. B. das Einrichten und Räumen der Baustelle (vgl. Nr. 6.4) sowie die Entsorgung von Sonderabfall, soweit sie erhebliche Kosten erwarten lassen.

- 3.1.2** Die Aufzählung in Nr. 4.1 der ATV DIN 18 299 und 18 300 ff. umfaßt die wesentlichen Nebenleistungen. Sie ist nicht abschließend, weil der Umfang der gewerblichen Verkehrssitte nicht für alle Teilleistungen umfassend und verbindlich bestimmt werden kann.

3.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen im Sinne des Abschnitts 4.2 der ATV DIN 18 299 und 18 300 ff. hat der Auftragnehmer nur zu erbringen, soweit sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich erwähnt sind. Er hat hierfür Anspruch auf Vergütung. Sie müssen deshalb in die Beschreibung aufgenommen werden (vgl. Abschnitt 0.4.2 ATV DIN 18 299). Die Aufzählung in Abschnitt 4.2 der ATV ist nicht vollständig; sie enthält nur Beispiele für solche Leistungen, bei denen in der Praxis Zweifel an der Vergütungspflicht auftreten.

Werden Besondere Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind, nachträglich erforderlich, sind sie zusätzliche Leistungen; für die Leistungspflicht und die Vereinbarung der Vergütung gelten § 1 Nr. 4 Satz 1 und § 2 Nr. 6 VOB/B.

4. Alternativ- und Eventualpositionen

Alternativ- und Eventualpositionen dürfen nicht aufgenommen werden, um die Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen.

Alternativpositionen für Leistungen, die statt einer im Leistungsverzeichnis vorgesehenen anderen Teilleistung ausgeführt werden sollen, sind nur vorzusehen, wenn nicht von vornherein feststeht, welche der beiden Leistungen ausgeführt werden soll. Eventualpositionen enthalten Leistungen, die nur bei Bedarf ausgeführt werden sollen. In Eventualpositionen dürfen nur Leistungen aufgenommen werden, die erfahrungsgemäß zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden können und deren Notwendigkeit zum Zeitpunkt der Aufstellung der Leistungsbeschreibung trotz aller örtlichen und technischen Kenntnisse nicht festzustellen ist (z. B. Wasserhaltung).

Der Umfang der Eventualpositionen darf in der Regel 10 v. H. des geschätzten Auftragswertes nicht überschreiten.

Alternativ- und Eventualpositionen sind als solche im Leistungsverzeichnis zu kennzeichnen.

Damit ihre Preise richtig kalkuliert und gewertet werden können, sind möglichst genaue Mengenangaben anzugeben. Dabei ist von der wahrscheinlichen Menge auszugehen.

Im Leistungsverzeichnis ist lediglich die Angabe des Einheitspreises zu fordern. Die Spalte für den Gesamtbetrag dieser Positionen ist zu sperren, damit er nicht in die Angebotssumme einbezogen wird. Alle Eventualpositionen sind auf einem gesonderten Blatt zusammenzustellen, auf dem deren Gesamtpreise eingetragen werden können.

5. Angaben zum Preis und dessen Berechnung**5.1 Abrechnungseinheiten**

Für gleichartige Leistungen sind die Abrechnungseinheiten innerhalb einer Leistungsbeschreibung einheitlich anzugeben.

5.2 Angabe des Einheitspreises

Auf die Angabe des Einheitspreises in Worten ist zu verzichten.

5.3 Pauschalpreise

Pauschalpreise dürfen nur gemäß Nr. 1.2 der Richtlinie zu § 5 VOB/A vorgesehen werden.

Bei Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, sind im Leistungsverzeichnis die Spalten für die Mengenangabe und den Einheitspreis zu sperren. Mengenangaben, die zur Bestimmung des Leistungsumfanges benötigt werden, sind in den Wortlaut der Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

5.4 Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten sind Ordnungszahlen vorzusehen

- für Lohnstunden nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennte Verrechnungssätze; bei jeder Gruppe ist als Vordersatz die Zahl der voraussichtlich nötigen Arbeitsstunden anzugeben, vgl. Nr. 2 der Richtlinie zu § 5 VOB/A.
- für Gerät, das zum maßgeblichen Zeitpunkt auf der Baustelle vorhanden ist; ansonsten sind Transportkosten gesondert auszuschreiben.
- für Stoffe.

5.5 Teillose

Bei einer beabsichtigten Teilung in Teillose ist Nr. 2 der Richtlinie zu § 4 VOB/A zu beachten. Das Leistungsverzeichnis ist so zu gliedern, daß Teillose eindeutig bestimmbar oder abgrenzbar sind. Insbesondere müssen die in gesonderten Positionen erfaßten Nebenleistungen den Teillosen zugeordnet werden.

6. Einzelregelungen**6.1 Arbeiten in belegten Anlagen (zu § 9 Nr. 4 VOB/A)**

Wenn Leistungen in Bauwerken/Anlagen ausgeführt werden sollen, in denen der Betrieb weitergeführt wird, ist vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen, vgl. Nr. 0.2.2 der ATV DIN 18 299.

- 6.2 Pläne (zu § 9 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A)
Pläne, die zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung beigelegt werden, dienen der Ergänzung und Verdeutlichung; sie entbinden nicht von der Pflicht zur umfassenden Beschreibung der Teilleistungen.
- 6.3 Auswertung von Gutachten (zu § 9 Nr. 5 Abs. 3 VOB/A)
Wenn Gutachten - z. B. über den Baugrund, Grundwasser oder Altlasten - eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig anzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.
- 6.4 Baustelleneinrichtung (zu § 9 Nr. 6 VOB/A)
Ordnungszahlen, die gemäß Nr. 3.1 dieser Richtlinie für die Baustelleneinrichtung in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden sollen, sind nur für das Einrichten und Räumen der Baustelle, nicht für das Vorhalten der Baustelleneinrichtung vorzusehen.
- 6.5 Gütenachweise (zu § 9 Nr. 7 VOB/A)
Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschn. 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) ist darauf zu achten, daß der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens - bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen - beschränkt wird. Das angebotene Fabrikat muß stets vom Bieter angegeben werden, hierfür ist eine Leerzeile vorzusehen.

Nummer 3 wird Nummer 7 (7, 7.1, 7.1.1, 7.1.2. usw.). Die zweite bis vierte Stelle der Nummern wird nicht verändert.

In der neuen Nummer 7.2.3.1. Zeile 19 werden die Worte „allgemeine physikalische Eigenschaften“ gestrichen und durch die Worte „besondere physikalische Anforderungen“ ersetzt.

11. Zu § 10 VOB/A

In Nummer 1.1 Abs. 1 Zeile 4 werden die Worte „sind unverändert zu verwenden“ gestrichen und durch die Worte „dürfen nicht geändert werden“ ersetzt.

Nummer 1.1 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.

Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

Für die Vereinbarung Weiterer Besonderer Vertragsbedingungen in Nr. 10 der EVM (B/K/L) BVB bzw. Nr. 8 der EVM (Z) BVB sind die Texte der EVM - WBVB zu verwenden.

In Nummer 1.3 Abs. 1 Zeile 1 wird die Summe „2000“ durch „3000“ ersetzt.

In Nummer 2.1 werden in den Zeilen 5 und 6 die Worte „aufzunehmen ... vorliegen“ gestrichen und durch die Worte „- der Text gemäß EVM - WBVB T₁ 34 aufnehmen“ ersetzt.

In Nummer 2.2.1. Zeile 2 werden die Worte „folgende Formulierung“ gestrichen und durch die Worte „die Formulierung“ ersetzt.

Die folgenden drei Absätze (für Lohngleitklausel ... berücksichtigt) werden gestrichen und durch die zwei Absätze

„- für die Lohngleitklausel der Text gemäß EVM - WBVB T₁ 04

- für die Stoffpreisgleitklausel der Text gemäß EVM - WBVB T₁ 05“

ersetzt.

In Nummer 2.3 Abs. 1 Zeile 1 wird hinter dem Wort „Aluminium“ eingefügt „oder andere Nichteisenmetalle“.

In Zeile 3 wird hinter den Worten „so ist“ der Text (den Verdingungsunterlagen ... verwendet werden) gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - der Text gemäß EVM - WBVB T₁ 07 und ggf. T₁ 08 aufnehmen.“

In Absatz 2 Zeile 2 wird hinter dem Wort „Bieter“ der Text (in die ... aufnehmen) gestrichen und durch das Wort „anzugeben“ ersetzt.

In Nummer 2.5 Zeile 5 wird hinter den Worten „EVM (B) BVB -“ der Text (folgende ... Abnahme) gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„die in EVM - WBVB T₁ 27 festgelegte Regelung getroffen.“

Nummer 2.7.2 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

2.7.2 Wenn das Bauamt die Möglichkeit hat, Rechnungen mit ADV zu prüfen, ist außerdem unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - der Text gemäß EVM - WBVB T₁ 30 aufnehmen.

Den Verdingungsunterlagen ist je ein Muster des für die Abrechnung der Leistung zu verwendenden Formblattes beizufügen. Die Muster sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe als Anlage aufzuführen.

Bei Kleinaufträgen ist Nr. 1.2 zu beachten.

Als neue Nummer 2.8 wird angefügt:

2.8 Ständig zu vereinbarende Weitere Besondere Vertragsbedingungen (StWBVB)

Bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes sind in jedem Fall die StWBVB zu vereinbaren, die als „Ständige Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ in Teil II des Vergabehandbuchs (VHB) aufgeführt sind (siehe EVM StWBVB - StHBV NW - Teil II).

Nummer 3 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

3. Aufgliederung der Angebotssumme

Die EFB-Preis sind den Verdingungsunterlagen beizufügen, wenn die Angebotssumme bei Leistungen des Bauhauptgewerbes voraussichtlich mehr als 250000,- DM, bei Ausbauleistungen voraussichtlich mehr als 100000,- DM betragen wird. Bei der Vergabe von Leistungen des Bauhauptgewerbes sind in der Regel die EFB-Preis 1 a, 1 b und 2, bei allen anderen Leistungen in der Regel die EFB-Preis 1 Ausbau und 2 beizufügen. Soweit es zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise - z. B. wegen der Eigenart der Leistung im Einzelfall - erforderlich ist, können die EFB-Preis auch bei geringeren Angebotssummen angefordert werden.

Bei Leistungen des Bauhauptgewerbes bleibt es dem Bieter überlassen, ob er das Formblatt EFB-Preis 1a oder 1b entsprechend der in seinem Betrieb üblichen Kalkulationsmethode einreicht.

Die Aufgliederung der Angebotssumme nach EFB-Preis 1 ist nicht zu fordern bei Arbeiten des Maschinenbaus und der Elektroindustrie, wenn der Anteil der Arbeitsleistung auf der Baustelle gegenüber dem Wert der Lieferung zurücktritt.

In Nummer 5.7 Abs. 1 Zeile 2 wird hinter den Worten „unter Nr. 10“ der Text [EVM (B) ... unberührt - 6 Zeilen] gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - der Text gemäß EVM - WBVB T₂ 24 aufzunehmen.“

In Nummer 5.8 Abs. 1 Zeile 3 werden die Worte „einem Unternehmen“ gestrichen und durch die Worte „dem Auftragnehmer“ ersetzt.

In Absatz 2 Zeile 2 wird Nr. „4.5“ durch Nr. „3.5“ ersetzt.

Absatz 4 wird gestrichen (Unter Nummer 10 ... Vertrages) und durch folgende Fassung ersetzt:

In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - ist der Text gemäß EVM - WBVB T₂ 02 einzusetzen.

12. Zu § 12 VOB/A

Die Absätze 1 und 2 erhalten die Nummer 1.; Absatz 3 erhält die Nummer 2.

In Nummer 2 Zeile 1 wird das Wort „auszubedingen“ gestrichen und durch „für Einzelfristen zu vereinbaren“ ersetzt.

Als neue Nummer 3 wird angefügt:

3. Die Höhe der Vertragsstrafe ist in Nr. 4.3 EVM (B) BVB zu begrenzen. Sie soll 0,1 v. H. je Werktag, insgesamt jedoch 10 v. H. der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

13. Zu § 13 VOB/A

In Nummer 4 Abs. 1 Zeile 2 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.

14. Zu § 14 VOB/A

In Nummer 5.2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Nachträge“ die Worte „beziehungsweise der Abrechnungssumme“ eingefügt.

Nummer 7 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

7. Bürgen

Als Bürgen kommen nur die in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitute oder Kreditversicherer in Betracht. Die Kreditinstitute sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten Bankenliste aufgeführt. Die in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) zugelassenen Kreditversicherer sind in der Liste der Kreditversicherer aufgeführt (vgl. Teil IV).

15. Zu § 15 VOB/A

In Nummer 3.2 Zeile 2 wird „Nr. 4.1“ gestrichen und durch „Nr. 3.1.1.“ ersetzt.

In Nummer 5 Zeile 2 wird das Wort „Abschlagszahlungen“ gestrichen und durch „Abschlagsrechnungen“ ersetzt.

16. Zu § 17 VOB/A

In Nummer 1.2 Zeile 1 werden hinter den Worten „VOB/A und“ die Worte „im Bundesausschreibungsblatt zu veröffentlichen.“ gestrichen und durch folgende Worte ersetzt:

„zu veröffentlichen bei

- Bundesausschreibungsblatt GmbH

Graf-Adolf-Platz 7-8

Postfach 20 01 80

4000 Düsseldorf 1

- Beobachter vom Bau

E. Schawe oHG

Buchheimer Str. 84-86

Postfach 80 01 86

5000 Köln 80

- Submissionsanzeiger

Emilienstraße 14 a

2000 Hamburg 19“

(2,68 DM je 70 mm

Petizeile - Stand

1. 1. 1989)

(kostenlos)

(kostenlos)

In Nummer 1.2 Zeile 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text angefügt:

„; dabei sind die Kosten der Veröffentlichung in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften gegen den zu erwartenden Erfolg (Erweiterung des angesprochenen Bewerberkreises) abzuwägen. Das Ergebnis dieser Abwägung ist aktenkundig zu machen.“

In Nummer 1.4 Zeile 1 werden hinter den Worten „einer Ausgabe“ die Worte „einer Tageszeitung, eines amtlichen Veröffentlichungsblattes“ gestrichen und durch die Worte „eines Ausschreibungsblattes, einer Tageszeitung“ ersetzt.

17. Zu § 18 VOB/A

Nummer 1 wird ersatzlos gestrichen.

Nummer 3 wird neue Nummer 1.

18. Zu § 22 VOB/A

Nummer 1.5 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

- 1.5 Sofort nach Eröffnung sind die Angebote mit allen Anlagen durch Lochen oder auf andere geeignete Weise so zu kennzeichnen, daß nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden.

Hinter Nummer 3.3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

4. **Verwahrung geöffneter Angebote.**
Die Angebote dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn freiberuflich Tätige an der Prüfung und Wertung beteiligt werden. Im übrigen sind die Angebote mit allen Anlagen bis zur Zuschlagserteilung unter Verschluss zu halten.
5. **Durchsicht der Angebote**
Vor der Prüfung sind die Angebote stichprobenweise daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten - z. B. Doppelblätter, Bleistifteintragungen, Leerspalten - den Schluß zulassen, daß das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll.
Festgestellte Auffälligkeiten sind aktenkundig zu machen.

19. Zu § 23 VOB/A

Nummer 1.2 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Die Prüfung hat sich zunächst darauf zu richten, ob die Angebote - einschließlich vorgesehener Textergänzungen und Bieterangaben - vollständig sind.

Außerdem ist zu prüfen, ob die Angebote mit der geforderten Leistung übereinstimmt. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote der Bieter sind daraufhin zu untersuchen, ob sie den Vertragszweck erfüllen.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Nummer 1.3 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.3.

In Nummer 4 Zeile 1 wird vor dem Wort „Preisabrede“ „wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/“ eingefügt.

In Zeile 2 werden hinter dem Wort „Anhaltspunkte“ die Worte „für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z. B.“ eingefügt.

Hinter Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

5. **Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag**
Bei einem Einheitspreisvertrag ist nur der Einheitspreis die verbindlich vereinbarte Vergütung. Die Angabe des Gesamtbetrages einer Ordnungszahl (Position) dient lediglich dem Zweck, die voraussichtlichen Kosten der Teilleistungen anhand der vorgegebenen Mengen zu ermitteln. Der endgültige Gesamtbetrag läßt sich erst aufgrund der tatsächlich ausgeführten Leistung feststellen. Dementsprechend legt § 23 Nr. 3 VOB/A für die rechnerische Prüfung fest, daß ein etwa abweichender Gesamtbetrag entsprechend dem verbindlichen Einheitspreis berichtigt werden muß.
Diese Regelung entbindet aber nicht von der Verpflichtung, den Preis gemäß § 25 VOB/A zu werten. Gründe für das Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag sind - erforderlichenfalls gemäß § 24 VOB/A - aufzuklären, insbesondere um festzustellen, ob die Abweichung dazu dienen sollte, das Wettbewerbsergebnis zu verfälschen.

20. Zu § 24 VOB/A

Folgender Text wird neu aufgenommen:

Zu § 24 VOB/A

Verhandlungen mit Bieter

Verhandlungen mit Bieter sind nur zulässig, wenn Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, an Einzelheiten des Angebots oder der Angemessenheit der Preise ausgeräumt werden sollen. Diese Verhandlungen dürfen nur der Aufklärung dienen; Änderungen des Angebots oder der Preise sind - abgesehen von den in § 24 Nr. 3 VOB/A vorgesehenen Ausnahmen - nicht zulässig. Der Aufklärung dienen auch Erörterungen mit den Bieter über die Angaben in den EFB-Preis. Bei Zweifeln an deren Schlüssigkeit oder Richtigkeit soll das Bauamt Klärung herbeiführen und nötigenfalls die Berichtigung in den Formblättern verlangen. Diese Berichtigung muß sich im Rahmen der Kalkulation des Bieters halten, sie darf nicht zur Korrektur einer nicht ordnungsgemäßen Preisermittlung führen.

Wird durch die Nichtabgabe der Formblätter oder die Weigerung des Bieters, die in den Formblättern geforderten Einzelangaben zu machen, eine ordnungsgemäße und zutreffende Wertung behindert oder vereitelt, ist das Angebot nach § 24 Nr. 2 VOB/A unberücksichtigt zu lassen.

21. Zu § 25 VOB/A

Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Zu § 25 VOB/A

Wertung der Angebote

1. **Wertung**

1.1 **Ablauf der Wertung**

Bei der Wertung ist nacheinander zu untersuchen,

- ob Angebote ausgeschlossen werden müssen (Nr. 1.2),
- ob die Bieter geeignet sind (Nr. 1.3),
- ob Angebote wegen offenbarem Mißverhältnis zwischen Preis und Leistung auszuschneiden sind (Nr. 1.4),
- welche in der Wertung verbliebenen Angebote in die engere Wahl kommen (Nr. 1.5 und 1.6),
- welches das annehmbarste Angebot ist (Nr. 1.7).

1.2 **Ausschluß von Angeboten**

Auszuschließen sind die Angebote,

- bei denen ein Ausschlußgrund nach § 25 Nr. 1 VOB/A vorliegt,
- die nicht vollständig sind, in denen insbesondere nicht alle geforderten Leistungen angeboten werden,
- die nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllen, es sei denn, daß es sich um zulässige Nebenangebote oder Änderungsvorschläge handelt [vgl. Nr. 5.3 der Angebotsanforderung EVM (B) A bzw. EVM (L) A].

1.3 Eignung der Bieter**1.3.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter sind bei**

- Öffentlicher Ausschreibung im Rahmen der Wertung der Angebote,
- Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Wenn bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Umstände bekannt geworden sind, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters begründen, sind sie bei der Wertung zu berücksichtigen; siehe auch Richtlinie zu § 2 VOB/A.

Die Eignung ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung unabhängig von der Höhe des Angebotspreises zu beurteilen.

Für die Beurteilung sind die nach § 8 Nr. 3 VOB/A geforderten Nachweise heranzuziehen.

1.3.2 Fachkundig ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, daß der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.

Leistungsfähig ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten läßt.

Wegen des Nachweises der Leistungsfähigkeit bei Nachunternehmern vgl. Nr. 1.3.3.

Zuverlässig ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen - auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben - nachgekommen ist, und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten läßt.

Zuverlässigkeit ist nicht gegeben bei Bieter, bei denen einer der in § 8 Nr. 4 Abs. 1 VOB/A genannten Gründe vorliegt.

1.3.3 Die Eignung des Bieters hängt auch davon ab, in welchem Umfang er Leistungen an Nachunternehmer übertragen will.

Nach § 4 Nr. 8 VOB/B hat der Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Angebote, in denen der Bieter angibt, er wolle Leistungen, die er im eigenen Betrieb ausführen könnte, an Nachunternehmer übertragen, dürfen deshalb nur in die engere Wahl gezogen werden, wenn der Nachunternehmereinsatz eine technisch zweckmäßigere Ausführung von abgrenzbaren Teilen der Leistung erwarten läßt.

Wegen der hierfür erforderlichen Zustimmung des Auftraggebers vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 4 VOB/B.

Bieter, die als Hauptunternehmer Teile der Leistung Nachunternehmern übertragen wollen, müssen wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bieten.

1.4 Ausscheiden von Angeboten

Angebote, deren Preise in offenbarem Mißverhältnis zur Leistung stehen, sind nach § 25 Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 VOB/A auszuschneiden.

Ein offenkundiges Mißverhältnis besteht, wenn die Angebotssumme von den Erfahrungswerten des Auftraggebers, den Ergebnissen zeitnaher Wettbewerbe für vergleichbare Leistungen und den Angebotssummen der anderen Bieter so grob abweicht, daß dies sofort ins Auge fällt, ohne daß es einer Prüfung im einzelnen bedarf.

1.5 Wertungsgrundsätze**1.5.1 Die in der Wertung verbliebenen Angebote sind gründlich zu prüfen.**

Die Prüfung hat sich darauf zu richten, ob der Preis angemessen ist, also eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung gemäß § 25 Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 VOB/A erwarten läßt und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sicherstellt. Vergabefremde, nicht leistungsbezogene Umstände dürfen nicht berücksichtigt werden.

1.5.2 Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis, der eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel vereiteln würde, darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Wenn Ausschreibungen unangemessen hohe Preise erbringen, sind sie nach § 26 Nr. 1c VOB/A aufzuheben; wegen der Aufhebung vgl. Richtlinie zu § 26 VOB/A.**1.5.3 Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotssummen eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die übrigen.****1.6 Wertungsmaßstäbe****1.6.1 Bei der Wertung ist zu untersuchen, ob das Angebot**

- in sich schlüssig ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen läßt; dabei ist zu berücksichtigen, daß Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben gleich abgegrenzt werden,
- wesentlich von anderen in die engere Wahl gekommenen Angeboten abweicht, dabei sind etwaige Kostenunterschiede infolge der von den Bieter gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen.

1.6.2 Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (Einheitspreise) ist grundsätzlich nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Sind jedoch die Preise für einzelne Teilleistungen erkennbar unangemessen, so kann dies Zweifel an einer sachgerechten Preisermittlung begründen. Dies macht eine Aufklärung nach § 24 VOB/A und eine Prüfung auch der Einzelsätze notwendig (vgl. Nr. 1.6.4).**1.6.3 Alternativ- und Eventualpositionen (vgl. Nr. 2.6 der Richtlinie zu § 9 VOB/A) sind im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Angebotssumme gesondert zu beurteilen.**

- 1.6.4 Bei Zweifeln an der Angemessenheit von Angebotspreisen sind die Einzelansätze unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen:
 die Lohnkosten darauf, ob
 - der Zeitanatz pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen;
 - der Mittellohn sowie die Zuschläge für lohngebundene und lohnabhängige Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,
 die Stoffkosten darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,
 die Baustellengemeinkosten darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.
 Ein Angebot, das diese Anforderungen nicht erfüllt, begründet die Vermutung, daß der Bieter nicht in der Lage sein wird, seine Leistung vertragsgerecht zu erbringen. Die Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, daß der Bieter nachweist, daß er aus objektbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.
- 1.6.5 Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.
 Niedrige Ansätze begründen aber hier nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises im Sinne von § 25 Abs. 2 Satz 2 VOB/A, weil der Bieter Anlaß haben kann, auf die Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.
 Bei Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist keine weitere Aufklärung erforderlich.
- 1.7 **Auswahl des annehmbarsten Angebots**
 Unterscheiden sich Angebote in technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen oder funktionsbedingten Einzelheiten - auch hinsichtlich der Folgekosten -, sind diese Unterschiede bei der Beurteilung des Preises zu berücksichtigen. Der Zuschlag ist auf das Angebot mit dem annehmbarsten Verhältnis zwischen Preis und Leistung zu erteilen.
 Sind die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang gleich und deren Preise angemessen, ist der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.
- 1.8 **Hilfsmittel für die Wertung**
- 1.8.1 Für die Beurteilung sind heranzuziehen
 - Erfahrungswerte aus anderen Vergaben,
 - die Angaben zur Preisermittlung (EFB-Preis 1),
 - die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise (EFB-Preis 2),
 - die Analyse des Preisspiegels
 sowie im Bedarfsfalle die Preisermittlung oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen des § 24 VOB/A.
- 1.8.2 Die EFB-Preis sind wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Angebots (EFB-Preis 1), wichtiger Einheitspreise (EFB-Preis 2) und der Angemessenheit des Preises. Außerdem können sie Aufschluß über die Preisermittlungsgrundlagen bei Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 3, 5 und 6 VOB/B bieten.
 Das Bauamt hat daher zu prüfen, ob sich die Angaben in den EFB-Preis mit dem Angebot decken. Die Formblätter werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden.
- 1.8.3 Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotssummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote sowie einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.
 Positionen von untergeordneter Bedeutung können im Preisspiegel weggelassen werden. Positionen für Stundenlohnarbeiten, Eventualpositionen und Alternativpositionen sind mit aufzunehmen.

Die Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.

Die Überschriften der neuen Nummer 3 werden wie folgt gefaßt:

3. Sonderregelungen

3.1 Gleitklauseln

3.1.1 Änderungssatz der Lohngleitklausel

In der neuen Nummer 3.4 Zeile 8 wird das Datum „18. 2. 1971“ in „18. 6. 1971“ geändert.

In der neuen Nummer 3.5 Zeile 13 wird die Nummer „2.4“ in Nummer „1.5.2.“ geändert.

In der neuen Nummer 4.4 wird die Nummer „3“ in Nummer „4“ geändert.

22. Zu § 26 VOB/A

In Nummer 1.1 Zeile 3 wird die Nummer „2.4“ in Nummer „1.5.2.“ geändert.

23. Zu § 4 VOB/B

In Nummer 4 Abs. 1 Zeile 2 wird hinter den Worten „werden, wenn“ der Text (eine rationellere ... erwarten ist) gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„der Nachunternehmereinsatz eine technisch zweckmäßigere Ausführung von abgrenzbaren Teilen der Leistung erwarten läßt“

In Nummer 4 Zeile 10 werden die Worte „, Nr. 6 EVM (K) ZBV bzw. Nr. 7 EVM (Z) ZVB“ ersatzlos gestrichen.

Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

Die Einhaltung der Vertragsbedingungen über den Nachunternehmereinsatz ist dadurch zu sichern, daß bei der Bauüberwachung darauf geachtet wird, ob nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Nachunternehmer auf der Baustelle tätig sind.

Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen. Verstöße gegen die Vertragsbedingungen können Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen, die bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.

Die Verfolgung von Verstößen gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften obliegt den dafür zuständigen Behörden.

Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht, daß Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, sind die für die Verfolgung zuständigen Behörden zu unterrichten.

Der bisherige Absatz 4 (letzter Absatz) wird Absatz 5.

24. Zu § 14 VOB/B

In Nummer 5.1 Abs. 1 Zeile 1 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.

Nummer 6 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

6. Unterrichtung des Auftragnehmers zur Schlußrechnung

Ergibt die Prüfung der Schlußrechnung, daß dem Auftragnehmer eine andere als die geforderte Vergütung zusteht, ist er mit Abgang der Auszahlungsanordnung an die Kasse mit dem Formblatt EFB-SZ zu unterrichten.

Beim Einsatz von DV-Anlagen vgl. Nr. 3.1.1.

Bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte vgl. Nr. 7 der Richtlinie zu § 16 VOB/B.

25. Zu § 16 VOB/B

In Nummer 1.2 wird der Text gestrichen und durch das Wort „entfällt“ ersetzt.

In Nummer 1.4 wird hinter den Worten „Bürgschaft eines“ der Text gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt: „in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditversicherers in Höhe der Abschlagszahlung nach vorgeschriebenem Formblatt EFB-Sich 3 (Teil III) zulässig.“

In Nummer 1.5 Zeile 2 werden die Worte „und 1.2“ gestrichen.

In Nummer 2.4 wird hinter den Worten „Bürgschaft eines“ der Text gestrichen und durch folgende neue Fassung ersetzt:

„in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers nach vorgeschriebenem Formblatt EFB-Sich 3 (Teil III) zu fordern.“

In Nummer 7 Zeile 1 wird hinter dem Wort „Überzahlungen“ der Text (§ 16 ... VOB/B) gestrichen und durch die Worte „und Zahlungen an Dritte“ ersetzt.

Als neuer Absatz wird angefügt:

Zur Unterrichtung des Auftragnehmers siehe Nr. 6 der Richtlinie zu § 14 VOB/B.

Als neue Nummer 9 wird angefügt:

9. Rückforderung bei Überzahlungen

Überzahlungen sind nach den §§ 812 ff BGB zurückzufordern. Für die Rückforderung gilt Nr. 24 EVM (B), Nr. 12 EVM (K) bzw. Nr. 13 EVM (Z) ZVB.

Der Hinweis auf § 197 BGB stellt klar, daß die vertraglichen Ansprüche auf Verzinsung von Überzahlungen einer Verjährungsfrist von vier Jahren unterliegen. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Zinsanspruch jeweils entstanden ist (§§ 201, 198 BGB).

Das bedeutet, daß der Auftragnehmer die Einrede der Verjährung gegen alle Zinsansprüche erheben kann, die mehr als vier Jahre vor dem Beginn des laufenden Jahres entstanden waren. So kann beispielsweise gegen im Jahre 1989 geltend gemachte Zinsansprüche die Einrede der Verjährung erhoben werden, soweit diese vor dem 1. 1. 1985 entstanden sind.

In allen Fällen, in denen keine oder eine vom Stand Januar 1988 der EVM (B/K/Z) ZVB abweichende Regelung getroffen wurde, ist die neue Regelung entsprechend anzuwenden.

26. Hinweise für Vergaben nach der VOL

In dem Abschnitt „Erkundung des Bewerberkreises“, Zeile 3 Druckfehler berichtigen: Auftragberatungsstellen.

In dem Abschnitt „Wertung der Angebote“, Zeile 13 wird die Nummer „7“ in Nummer „6“ geändert.

In dem Abschnitt „Aufhebung der Ausschreibung“, Zeile 4 wird die Nummer „2.4“ in Nummer „1.5.2.“ geändert.

27. Zu Teil II, Einheitliche Verdingungsmuster - EVM - (Inhaltsverzeichnis)

Anlage I Das Inhaltsverzeichnis entfällt. Es wird durch die Anlage 1 ersetzt.

28. Zu EVM (B) A

Auf Seite 1 werden im Abschnitt „Anlagen“

- in Zeile 6 die Worte „Aufgliederung der Angebotssumme“ gestrichen und durch die Worte „Angaben zur Preisermittlung“ EFB-Preis 1 a, 1 b, 1 Ausbau“) ersetzt.

- in Zeile 7 hinter dem Wort „Einheitspreise“ angefügt: „EFB-Preis 2“.

Auf Seite 2 werden als neue Nummer 9 zwei Leerzellen angefügt.

29. Zu EVM (B) BB

In Nummer 2.3 wird hinter Zeile 6 folgender neuer Absatz angefügt:

Stimmt der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) mit dem Einheitspreis nicht überein, ist für die Wertung der Einheitspreis maßgebend.

In Nummer 2.7 werden die Zeilen 1 bis 4 gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Wenn den Verdingungsunterlagen die Formblätter EFB-Preis beigegefügt sind, hat der Bieter das EFB-Preis 2 und

das seiner Kalkulationsmethode entsprechende EFB-Preis 1 ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe des EFB-Preis kann dazu führen, daß das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Als neue Nummer 5 wird eingefügt:

5. Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

5.1 Bieter, die den Nachweis, daß sie in die Handwerksrolle eingetragen oder bei der Industrie- und Handelskammer registriert sind, noch nicht erbracht haben, werden gebeten, diesen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

5.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Die Nummern 5 bis 9.2 werden Nummern 6 bis 10.2.

Die Nummern 9.3 und 9.4 werden ersatzlos gestrichen.

Die Nummer 9.5 wird Nummer 10.3.

In der neuen Nummer 8 Zeile 2 wird die Nummer „7“ durch Nummer „5“ ersetzt.

In der neuen Nummer 9 wird die Überschrift „Westberliner Bewerber“ durch „Bewerber aus Berlin (West)“ ersetzt.

30. Zu EVM (B) Ang

Auf Seite 1 werden im Abschnitt „Anlagen“ in Zeile 4 die Worte „Aufgliederung der Angebotssumme - EFB-Preis 1 -“ gestrichen und durch die Worte „Angaben zur Preisermittlung - EFB-Preis 1 a, 1 b, 1 Ausbau *)“ ersetzt.

In Zeile 6 wird Nummer „6“ durch Nummer „7“ ersetzt.

In Zeile 8 wird Nummer „5“ durch Nummer „6“ ersetzt.

In Zeile 9 wird Nummer „8“ durch Nummer „9“ ersetzt.

Nummer 2 (2. Falls ... Preis.) wird ersatzlos gestrichen.

Nummer 3 wird Nummer 2.

In der neuen Nummer 2.3 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.

Nummer 4 (4. Über ... unterrichtet.) wird ersatzlos gestrichen.

Nummer 5 wird Nummer 3. Der letzte Satz wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

Nummer 6 wird Nummer 4. In Zeile 2 wird hinter dem Wort „sind“ der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen.“

Die Nummern 7 bis 9 werden Nummern 5 bis 7. In der neuen Nummer 7 werden die Nummern „5, 6, 7.2“ in „3, 4, 5.2“ geändert.

31. Zu EVM (B) BVB

In Nummer 4.1 Zeile 4 wird das Wort „Schlußrechnung“ durch das Wort „Abrechnungssumme“ ersetzt.

Als neue Nummer 4.3 wird eingefügt:

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt ... v. H. der Abrechnungssumme begrenzt.

In Nummer 6.1 Zeile 10 wird „Nr. 6.2“ gestrichen und durch „Formblatt EFB-Sich 2“ ersetzt.

In Zeile 12 werden die Worte „Auftragssumme einschließlich der Nachträge“ gestrichen und durch „Abrechnungssumme“ ersetzt.

In Nummer 6.2 Zeile 3 wird hinter dem Wort „einbehalten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.“

In Nummer 6.4 werden hinter den Worten „einem in“ die Worte „der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West)“ gestrichen und durch die Worte „den Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt.

Als neuer Satz wird angefügt:

Die Zulassung ist auf Verlangen nachzuweisen.

32. Zu EVM (B) ZVB

In Nummer 2 wird das Wort „Vorschriften“ (viermal) durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.

In Nummer 1.1 Zeile 1 Druckfehler berichtigen: Wortlaut.

In Nummer 3 wird als neuer Absatz 1 eingefügt:

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengensatz entspricht.

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

Wurde die Preisermittlung bereits bei der Angebotsabgabe vorgelegt, wird der Auftraggeber nur Einsicht nehmen, wenn dies zur Beurteilung nachträglich zu vereinbarenden Preise erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird hierüber benachrichtigt und kann bei der Einsichtnahme anwesend sein.

In Nummer 10 Zeile 2 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.

Nummer 14 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

14. Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

14.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, daß sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

14.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekanntzugeben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 VOB/B einzuholen.

14.3 Der Auftragnehmer muß sicherstellen, daß der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nrn. 14.1 und 14.2 gelten entsprechend.

Als neue Nummer 14 a wird eingefügt:

14 a Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)

14 a.1 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit dem Bauwerk in endgültiger Lage körperlich verbundenen, in seine Bausubstanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

14 a.2 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile, sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen.

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Baubehelfe, z. B. Gerüste, auch wenn diese als Besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

In Nummer 15.2 Zeile 1 wird hinter dem Wort „Wettbewerbsbeschränkungen“ der Klammertext „(§ 1 des Gesetzes ... GWB -) ersatzlos gestrichen.

In Zeile 11 werden die Buchstaben „GWB“ gestrichen und durch die Worte „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -“ ersetzt.

In Nummer 16.3 Zeile 2 werden die Nummern 5, 6 oder 7.2 durch die Nummern 3, 4 oder 5.2 ersetzt.

In Nummer 20.6 wird der Text gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Stellt der Auftragnehmer seine Rechnung mit ADV auf, müssen die verwendeten Rechenprogramme den REB-Verfahrensbeschreibungen entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auch andere Programme verwendet werden.

In Nummer 22.1 Zeile 4 werden die Worte „Zahlungen werden in Deutscher Mark geleistet“ ersatzlos gestrichen.

In Nummer 22.4 werden die Zeilen 6 bis 11 (Derartige Abschlagszahlungen ... Fertigungsgemeinkosten) ersatzlos gestrichen.

Als Nummer 22.6 wird folgender Absatz angefügt:

Bei Zahlungen im beleglosen Datenträgeraustausch wird mit der Abkürzung SZ die Schlußzahlung gemäß § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B als solche gekennzeichnet.

In Nummer 23.1 Zeilen 4 bis 6 werden die Worte „Sie erstreckt sich nicht auf den in der Forderung enthaltenen Umsatzsteuerbetrag; es sei denn, daß die Forderung an das Finanzamt abgetreten wird.“ ersatzlos gestrichen.

In Nummer 24.2 Zeile 2 wird der letzte Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

„es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen; § 197 BGB findet Anwendung.“

33. Zu EVM (B/K/L) Atr Bbl

Anlage 2 Nach den EVM (B) ZVB wird das EVM (B/K/L) Atr Bbl (Anlage 2) neu eingefügt.

34. Zu EVM (K) A/BB

In Nummer 2.1 wird hinter Zeile 6 folgender neuer Absatz angefügt:

Stimmt der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) mit dem Einheitspreis nicht überein, ist für die Wertung der Einheitspreis maßgebend.

35. Zu EVM (K) Ang

Der Text zu Nummer 2 (Ich/wir ... gebunden) wird ersatzlos gestrichen.

Die Nummern 3. bis 3.5 werden Nummern 2. bis 2.5.

In der neuen Nummer 2.3 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.

Der Text zu Nummer 4 (Über ... unterrichtet.) wird ersatzlos gestrichen.

Die Nummern 5 bis 8 werden Nummern 3 bis 6.

In der neuen Nummer 4 wird hinter dem Wort „sind“ der Punkt gestrichen und folgender Text angefügt:

„und die gewerblichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen.“

36. Zu EVM (K) ZVB

In Nummer 1 wird das Wort „Vorschriften“ (viermal) durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.

In Nummer 2 wird als neuer Absatz 1 eingefügt:

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag eine Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

Wurde die Preisermittlung bereits bei der Angebotsabgabe vorgelegt, wird der Auftraggeber nur Einsicht nehmen, wenn dies zur Beurteilung nachträglich zu vereinbarenden Preise erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird hierüber benachrichtigt und kann bei der Einsichtnahme anwesend sein.

In Nummer 3 Zeile 3 wird die Nummer „10“ in Nummer „9“ geändert.

In Nummer 5 Abs. 1 Zeile 2 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.

Als neue Nummer 5 a wird eingefügt:

5 a Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)

5 a.1 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit dem Bauwerk in endgültiger Lage körperlich verbundenen, in seine Bausubstanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

5 a.2 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile, sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen.

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Baubehelfe, z. B. Gerüste, auch wenn diese als Besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

Nummer 6 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen Nummern 7 bis 13 werden Nummern 6 bis 12.

Nach der neuen Nummer 10.1 wird als neue Nummer 10.2 folgender Absatz eingefügt:

10.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Die Nummern 10.2 und 10.3 werden Nummern 10.3 und 10.4.

Als neue Nummer 10.5 wird folgender Absatz angefügt:

Bei Zahlungen im beleglosen Datenträgeraustausch wird mit der Abkürzung SZ die Schlußzahlung gemäß § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B als solche gekennzeichnet.

In der neuen Nummer 12.2 Zeile 2 wird der letzte Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt: „es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen; § 197 BGB findet Anwendung.“

37. Zu EVM (Z) BB

In Nummer 3.2 Zeile 2 werden die Nummern „10.1“ und „17“ in „9.1“ und „16“ geändert.

Als neue Nummer 6 wird folgender Absatz eingefügt:

6. Bewerber, die den Nachweis, daß sie in die Handwerksrolle eingetragen oder bei der Industrie- und Handelskammer registriert sind, noch nicht erbracht haben, werden gebeten, diesen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

Die bisherigen Nummern „6“ und „7“ werden Nummern „7“ und „8“.

38. Zu EVM (Z) Ang

Im Abschnitt Anlagen wird die Nummer „6“ in Nummer „7“ geändert.

In Nummer 4.3 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.

In Nummer 6 Zeile 2 wird der Punkt gestrichen und folgender Text angefügt:

„und die gewerblichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen.“

39. Zu EVM (Z) LV

Die Zusammenstellung der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge wird durch die beigefügte neue Zusammenstellung (Anlage 3) ersetzt.

Anlage 3

40. Zu EVM (Z) ZVB

In Nummer 4 Abs. 1 Zeile 2 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.

Als neue Nummer 6 a wird eingefügt:

6 a Verteilung der Gefahr (zu § 7 VOB/B)

6 a.1 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit dem Bauwerk in endgültiger Lage körperlich verbundenen, in seine Bausubstanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

6 a.2 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile, sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen.

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Baubehelfe, z. B. Gerüste, auch wenn diese als Besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

Nummer 7 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen Nummern 8 bis 17 werden Nummern 7 bis 16.

In der neuen Nummer 10 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Der Auftragnehmer hat die Erstschrift der bescheinigten Stundenlohnzettel der Rechnung beizufügen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe der Arbeitskräfte, die geleisteten Arbeitsstunden, die Arbeitskraft und die Art der Leistung enthalten.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

In der neuen Nummer 11 wird der Text gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

11. Zahlungen (§ 16)

11.1 Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

- 11.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 11.3 Als Tag der Zahlung gilt
- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
 - bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,
 - bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.
- 11.4 Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.
Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen beim Bauamt.
- 11.5 Bei Zahlungen im beleglosen Datenträgeraustausch wird mit der Abkürzung SZ die Schlußzahlung gemäß § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B als solche gekennzeichnet.

In der neuen Nummer 13.2 wird der letzte Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

„es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen; § 197 BGB findet Anwendung.“

41. Zu EVM (Z) RAtr

Anlage 4 Der Text auf der Rückseite des Formblattes wird gestrichen und durch die beigelegte Fassung (Anlage 4) ersetzt.

42. Zu EVM (Z) EAtr

Anlagen 5 und 6 Das Formblatt entfällt und wird durch die Formblätter EVM (Z) EAtr 1 (Anlage 5) und EVM (Z) EAtr 2 (Anlage 6) ersetzt.

43. Zu EVM (L) A

Auf Seite 2 werden als neue Nummer 9 zwei Leerzeilen angefügt.

44. Zu EVM (L) BB

In Nummer 2.2 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

Die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Hinter Absatz 2 (bisherige Zeile 4) wird folgender neuer Absatz eingefügt:

Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können ausgeschlossen werden.

Hinter Absatz 3 (bisherige Zeile 5) wird folgender neuer Absatz eingefügt:

Stimmt der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) mit dem Einheitspreis nicht überein, ist für die Wertung der Einheitspreis maßgebend.

Als neue Nummer 5 wird eingefügt:

5. Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

5.1 Bieter, die den Nachweis, daß sie in die Handwerksrolle eingetragen oder bei der Industrie- und Handelskammer registriert sind, noch nicht erbracht haben, werden gebeten, diesen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

5.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Die Nummern 5. bis 9.2 werden Nummern 6. bis 10.2

Die Nummern 9.3 und 9.4 werden ersatzlos gestrichen.

Die Nummer 9.5 wird Nummer 10.3.

Die neue Nummer 8 wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

8. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen dies durch die in Nr. 5 des Angebotsschreibens vorgesehenen Angaben erklären.

Bieter, die nach der Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) bevorzugt werden wollen, müssen außerdem den Nachweis, daß sie die Voraussetzung hierfür erfüllen, rechtzeitig vor Auftragserteilung führen.

Handelsunternehmen, die nach der Richtlinie für die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bevorzugt werden wollen, müssen nachweisen, daß sie ihren Sitz im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) haben.

Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

In der neuen Nummer 9 wird die Überschrift „Westberliner Bewerber“ durch „Bewerber aus Berlin (West)“ ersetzt.

45. Zu EVM (L) Ang

Auf Seite 1 wird in Abschnitt „Anlagen“ in Zeile 6 Nummer „6“ durch Nummer „7“, in Zeile 8 Nummer „5“ durch Nummer „6“ und in Zeile 9 Nummer „8“ durch Nummer „9“ ersetzt.

Nummer 3 (3. Über ... unterrichtet.) wird ersatzlos gestrichen.

Nummer „4“ wird Nummer „3“.

Der letzte Satz wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West) haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

Nummer „5“ wird Nummer „4“. In Zeile 2 wird hinter dem Wort „sind“ der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und die gewerberechlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen.“

Die Nummern 6 bis 8 werden Nummern 5 bis 7. In der neuen Nummer 7 werden die Nummern 4, 5, 6.2 in 3, 4, 5.2 geändert.

46. Zu EVM (L) BVB

In Nummer 8.1 letzte Zeile werden die Worte „Auftragssumme einschließlich der Nachträge“ gestrichen und durch das Wort „Abrechnungssumme“ ersetzt.

In Nummer 8.2 wird der letzte Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.“

In Nummer 8.4 Zeile 1 werden nach den Worten „in der“ die Worte „Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West)“ gestrichen und durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

47. EVM (L) ZVB

In Nummer 2 wird als neuer Absatz 5 angefügt:

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengensatz entspricht.

Nummer 17 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

17. Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) (§ 5 Nr. 6)

17.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, daß sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Unterauftragnehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Er darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

17.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekanntzugeben. Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 5 Nr. 6 Satz 2 VOL/B einzuholen.

17.3 Der Auftragnehmer muß sicherstellen, daß der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 17.1 und 17.2 gelten entsprechend.

17.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Unterauftragnehmerangeboten kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

In Nummer 18.2 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Wettbewerbsbeschränkungen“ der Klammertext „(§ 1 des Gesetzes ... GWB -)“ ersatzlos gestrichen.

In Zeile 14 werden die Buchstaben „GWB“ gestrichen und durch die Worte „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -“ ersetzt.

In Nummer 18.3 Zeile 3 werden die Nummern 4, 5 oder 6.2 durch die Nummern 3, 4 oder 5.2 ersetzt.

In Nummer 24.1 Zeile 4 werden die Worte „Zahlungen werden in Deutscher Mark geleistet“ ersatzlos gestrichen.

In Nummer 25.1 Zeilen 4 bis 6 werden die Worte „Sie erstreckt sich nicht auf den in der Forderung enthaltenen Umsatzsteuerbetrag; es sei denn, daß die Forderung an das Finanzamt abgetreten wird.“ ersatzlos gestrichen.

48. Zu EVM (B) Erg LGI

In Nummer 6 wird als neuer Absatz 3 angefügt:

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbeitrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme werden 0,5 v. H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

49. Zu EVM (B) Erg StGI

In Nummer 8 wird als neuer Absatz 2 angefügt:

Ein Mehrbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbeitrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird die Auftragssumme zugrunde gelegt.

50. Zu EVM-Erg NEM

Das Formblatt entfällt.

51. Zu EVM - WBVB

Anlagen 7 und 8 An die Stelle des entfallenen Formblattes EVM-Erg NEM wird das Formblatt EVM - WBVB (Anlage 7) und das Formblatt EVM - StWBVB - StHBV NW (Anlage 8) neu eingefügt.

52. Zu Teil III - Inhaltsverzeichnis

In Zeile 6 werden die Worte „- EFB-Preis 1 - Aufgliederung der Angebotssumme“ gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„- EFB-Preis 1 a - Angaben zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation

- EFB-Preis 1 b - Angaben zur Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme

- EFB-Preis 1 Ausbau - Angaben zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation.“

In Zeile 16 werden die Worte „- EFB-Aus Bew - Berufsgenossenschaft“ ersatzlos gestrichen.

Nach Zeile 18 wird neu eingefügt:

„- EFB-SZ - Schlußzahlung“

Die Zeilen 20 und 21

„EFB-Winter 1 - Winterbaueinzelmeldung

EFB-Winter 2 - Winterbausammelmeldung“

werden ersatzlos gestrichen.

53. Zu EFB-Verd

Auf Seite 1 Zeile 1 wird das Wort „Vergabekennnummer“ durch „Vergabenummer“ ersetzt.

Auf Seite 4 Zeile 2 werden hinter dem Wort „Proben“ die Worte „waren im Termin zur Stelle“ gestrichen und durch die Worte „lagen vor“ ersetzt.

Die Zeile „Unterschrift und Amtsbezeichnung des Verhandlungsleiters“ wird 3 Zeilen höher gesetzt. An deren Stelle wird eingefügt:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des weiteren Vertreters des Auftraggebers gemäß § 22 Nr. 4 Abs. 3 VOL/A)⁶⁾

In Abschnitt IV, a) wird am Schluß der Zeile die Nummer „8)“ angefügt.

In b) werden die Worte „vorgeschriebenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Steuerbehörden und der Sozialversicherungsträger sind“ gestrichen und durch die Worte „vorgeschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung ist“ ersetzt.

Die Fußnote zu 8) wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

8) Nur bei Vergaben nach VOL

54. Zu EFB-Preis 1

Das Formblatt entfällt. Es wird durch die Formblätter EFB-Preis 1 a (Anlage 9), EFB-Preis 1 b (Anlage 10) und EFB-Preis 1 Ausbau (Anlage 11) ersetzt.

55. Zu EFB-Preis 2

Das Formblatt entfällt. Es wird durch das Formblatt EFB-Preis 2 (Anlage 12) ersetzt.

56. Zu EFB-LV LGI

Als Zeile 1 wird neu eingefügt (links beginnend) „Name und Anschrift des Bieters.“

In Zeile 2 wird das Wort „Bauvorhaben“ durch das Wort „Baumaßnahme“ ersetzt; das Wort „In“ entfällt.

57. Zu EFB-LV StGI

Als Zeile 1 wird neu eingefügt (links beginnend) „Name und Anschrift des Bieters.“

58. Zu EFB-Sich 1

In Absatz 6 (Der vorgenannte Bürge ... Gesamthöhe von) werden hinter dem Wort „Bürgschaft“ die Worte „nach deutschem Recht“ eingefügt.

59. Zu EFB-Sich 2

In Absatz 4 (Gemäß den ... zu stellen) werden hinter dem Wort „Nachträge“ die Worte „bzw. der Abrechnungssumme“ eingefügt.

In Absatz 6 werden hinter dem Wort „Bürgschaft“ die Worte „nach deutschem Recht“ eingefügt.

60. Zu EFB-Sich 3

In Absatz 7 (Der vorgenannte Bürge ... Gesamthöhe von) werden hinter dem Wort „Bürgschaft“ die Worte „nach deutschem Recht“ eingefügt.

61. Zu EFB-AbnB

In Nummer 6 wird der Zeile 8 (Der Auftraggeber ... zu machen) eine „7.“ vorangestellt.

62. Zu EFB-SZ

Hinter dem Formblatt EFB-AbnB wird das Formblatt EFB-SZ (Anlage 13) neu eingefügt.

63. Zu EFB-VStat

Das Formblatt entfällt. Es wird durch das Formblatt EFB-VStat (Anlage 14) ersetzt.

64. Zu EFB-Winter 1 und 2

Die Formblätter entfallen ersatzlos.

64 a. Zu EFB-VZu (1978)

Im vorletzten Absatz Zeile 2 wird „§ 24“ durch „§ 23“ und in Zeile 3 „§ 24“ durch „§ 25“ ersetzt.

65. Zu Teil V - Sonstige RdErlasse für die Staatliche Hochbauverwaltung

Die RdErl. v. 23. 7. 1974, 5. 11. 1977 und 24. 3. 1980 werden gestrichen.

Nach dem RdErl. v. 31. 5. 1977 wird folgender RdErl. neu eingefügt:

22. 6. 1977 RdErl. d. Finanzministers (SMBl. NW. 61105)

- Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer nach dem Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft -

Nach dem RdErl. v. 5. 10. 1978 wird folgender RdErl. neu eingefügt:

20. 2. 1980 RdErl. d. Finanzministers (SMBl. NW. 61105)

- Verpflichtung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Land Nordrhein-Westfalen zur Entrichtung der Steuer im Abzugsverfahren für Umsätze, die sie von nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmen empfangen haben, nach dem Umsatzsteuergesetz 1980 -

Nach dem RdErl. v. 30. 8. 1985 werden folgende RdErl. angefügt:

23. 3. 1987 Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers (SMBl. NW. 233)

- Richtlinien zur Vergabestatistik der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung - Ri VStat NW -

29. 7. 1987 Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Finanzministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (SMBl. NW. 233)

- Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Bauverwaltung und der Wirtschafts-(Preis-)verwaltung -

8. 10. 1987 RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (SMBl. NW. 20021)

- Bevorzugte Berücksichtigung von Lehrlingsausbildungsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge -

11. 2. 1988 Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Finanzministers u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (SMBl. NW. 236)

- Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Bereich der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung -

15. 3. 1988 Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister (SMBl. NW. 20021)

- Öffentliches Auftragswesen; Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Rahmen des öffentlichen Bauvergabewesens -

16. 2. 1989 RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers (SMBl. NW. 233)

- Verdingungsordnung für Bauleistungen - Ausgabe 1988 -

66. Zu Teil VI - Anhang

Die Zeile 5 (Hinweise ... Einrichtungen) wird ersatzlos gestrichen.

In Zeile 6 werden die Worte „über Instandhaltung von technischen“ durch die Worte „Wartung 85“ für technische“ ersetzt.

In Zeile 9 werden die Worte „für Instandhaltungsarbeiten“ gestrichen.

67. Zu StLB - Nicht zu verwendende Standardtexte des Standardleistungsbuches

Anlage 15

Die Aufstellung entfällt, sie wird durch die Neufassung (Anlage 15) ersetzt.

68. Zum Leitfaden für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B

In Zeile 3 wird das Wort „Vorbemerkung.“ gestrichen.

In Nummer 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Die für geänderte oder zusätzliche Leistungen zu vereinbarende Vergütung erhält also ihre wesentlichen Preisbestandteile aus den Wettbewerbspreisen und ist deshalb als solcher zu behandeln.

Als Absatz 2 wird folgender Text angefügt:

Eine preisrechtliche Prüfung kommt daher insoweit nicht in Betracht.

In Nummer 2.1.2 Abs. 3 Zeile 2 werden die Worte „- auch um weniger als 10 v. H. -“ ersatzlos gestrichen.

Absatz 4 (Bei der ... zu verteilen) wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Mengenmehrungen können zum Ausgleich nur herangezogen werden, soweit sie 110 v. H. des Mengenansatzes übersteigen.

In Nummer 3.3.2 Abs. 3 Zeile 1 wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Vertragsbedingungen“ ersetzt.

69. Zu Hinweise zum Vertragsmuster über Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen

Das Formblatt entfällt.

70. Zum Vertrag über Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen

Anlage 16

Das Vertragsmuster entfällt. Es wird durch den Vertrag „Wartung 85“ für technische Anlagen und Einrichtungen (Anlage 16) ersetzt.

71. Zu Beispiel Bestandsliste

In Zeile 3 wird das Wort „Instandhaltungsvertrag“ durch das Wort „Vertrag“ ersetzt.

72. Zu Leistungskataloge für Arbeitskarten zum Instandhaltungsvertrag

In der Überschrift wird das Wort „Instandhaltungsvertrag“ durch das Wort „Wartungsvertrag“ ersetzt.

73. Zu Anlage zur Angebotsanforderung für Instandhaltungsarbeiten

In der Überschrift werden die Worte „für Instandhaltungsarbeiten“ ersatzlos gestrichen.

Teil II

Einheitliche Verdingungsmuster – EVM**Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen – EVM (B) –**

- | | | |
|----------------------|-----------------|--|
| – EVM (B) A | Stand Jan. 1988 | – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots |
| – EVM (B) BB | Stand Jan. 1988 | – Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen |
| – EVM (B) Ang | Stand Jan. 1988 | – Angebot |
| – EVM (B) BVB | Stand Jan. 1988 | – Besondere Vertragsbedingungen |
| – EVM (B) ZVB | Stand Jan. 1988 | – Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen |
| – EVM (B/K/L) Atr | Stand Jan. 1988 | – Auftrag |
| – EVM (B/K/L) AtrBbl | Stand Jan. 1988 | – Auftragsschreiben-Beiblatt |

Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Kleinauftrag) – EVM (K) –

- | | | |
|-------------------|-----------------|--|
| – EVM (K) A/BB | Stand Jan. 1988 | – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots/Bewerbungsbedingungen |
| – EVM (K) Ang | Stand Jan. 1988 | – Angebot |
| – EVM (K) BVB | Stand Jan. 1983 | – Besondere Vertragsbedingungen |
| – EVM (K) ZVB | Stand Jan. 1988 | – Zusätzliche Vertragsbedingungen |
| – EVM (B/K/L) Atr | | – Siehe EVM (B) |

Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Zeitvertragsarbeiten für Bauunterhaltung) – EVM (Z) –

- | | | |
|--------------------|-----------------|---|
| – EVM (Z) A | Stand Jan. 1983 | – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots |
| – EVM (Z) BB | Stand Jan. 1988 | – Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag |
| – EVM (Z) Ang | Stand Jan. 1983 | – Angebot |
| – EVM (Z) LV | Stand Jan. 1988 | – Zusammenstellung der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge |
| – EVM (Z) BVB | Stand Jan. 1983 | – Besondere Vertragsbedingungen |
| – EVM (Z) ZVB | Stand Jan. 1988 | – Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag |
| – EVM (Z) RAtr | Stand Jan. 1988 | – Rahmenauftrag |
| – EVM (Z) EAtr1 | Stand Jan. 1988 | – Einzelauftrag |
| – EVM (Z) EAtr2 | Stand Jan. 1988 | – Einzelauftrag |
| – EVM (Z) EAtr Bbl | Stand Jan. 1983 | – Einzelauftrag-Beiblatt |

Einheitliche Verdingungsmuster für Leistungen – EVM (L) –

- | | | |
|---------------------------|-----------------|---|
| – EVM (L) A | Stand Jan. 1988 | – Aufforderung zur Abgabe eines Angebots |
| – EVM (L) BB | Stand Jan. 1988 | – Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen |
| – EVM (L) Ang | Stand Jan. 1988 | – Angebot |
| – EVM (L) BVB | Stand Jan. 1988 | – Besondere Vertragsbedingungen |
| – EVM (L) ZVB | Stand Jan. 1988 | – Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen |
| – EVM (B/K/L) Atr | | – Siehe EVM (B) |
| – EVM (L) BAB Fern | Stand Jan. 1981 | – Fernsprechnebenstellenanlagen |
| – EVM (L) BAB Auf | Stand Jan. 1985 | – Aufzugsanlagen |
| – EVM (L) BAB Koch (1975) | | – Koch- und Reinigungsanlagen |
| – EVM (L) BAB Feuer | Stand Jan. 1985 | – Flugplatzbefeuerungsanlagen |

Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM-Erg –

- | | | |
|------------------------|-----------------|--|
| – EVM (B) Erg LGI | Stand Jan. 1988 | – Lohnleitklausel |
| – EVM (B) Erg StGI | Stand Jan. 1988 | – Stoffpreisgleitklausel |
| – EVM-Erg Stkr | Stand Jan. 1985 | – Aufträge für ausländische Streitkräfte |
| – EVM-Erg NATO | Stand Jan. 1981 | – NATO-Infrastrukturbauten |
| – EVM (B) Erg NATO LGI | Stand Jan. 1988 | – Lohnleitklausel (NATO) |
| – EVM-WBVB | Stand Jan. 1988 | – Weitere Besondere Vertragsbedingungen |

Ergänzung zum Auftragsschreiben

Bauamt

DStKNr.

Wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungsstellung

Zur Beschleunigung der Bearbeitung bitte in der Rechnung neben dem Rechnungsdatum und der Rechnungsnummer immer die Auftragsnummer des Bauamtes angeben (vgl. beil. Auftragsschreiben).

2. Zahlungen

Zahlungen werden im beleglosen Datenträgeraustausch geleistet. Aufgrund von Vorgaben der Kreditinstitute soll die Angabe des Verwendungszweckes für den Empfänger der Zahlung grundsätzlich 27 Schreibstellen einschl. Leerstellen nicht überschreiten.

Die die Zahlung erläuternden Angaben, die den Bezug zum Auftrag und zur Rechnung herstellen, müssen deswegen abgekürzt bzw. verschlüsselt werden.

Die Zahlungsarten sind gekennzeichnet:

VZ = Vorauszahlung

AZ = Abschlagszahlung

SZ = Schlußzahlung, als solche gekennzeichnet nach § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B

Der Schlüssel gliedert sich:

1.– 5. Stelle Dienststellen-Kenn-Nummer (DStKNr) des Bauamtes (vgl. o. g. Angaben)

6.–13. Stelle Auftragsnummer des Bauamtes (vgl. Auftragsschreiben)

14.–15. Stelle Kennzeichnung der Zahlungsart

16.–21. Stelle Rechnungsdatum

22.–27. Stelle Rechnungsnummer; die Übermittlung einer Rechnungsnummer mit mehr als 6 Stellen ist nicht bei allen Kreditinstituten gewährleistet.

**Zusammenstellung
der Leistungsverzeichnisse für Zeitverträge EMV (Z) LV *)**

EVM (Z) LV Nr.	Titel	Stand
00	Erdarbeiten (1982)	1986
06	Entwässerungskanal- und Dränarbeiten (1982)	1986
15	Straßenbauarbeiten (1982)	1986
30	Mauerarbeiten (1983)	1986
31	Beton- und Stahlbetonarbeiten (1983)	1983
34	Zimmer- und Holzbauarbeiten (1983)	1983
38	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten (1985)	1985
39	Klempnerarbeiten (1985)	1985
50	Putz- und Stuckarbeiten (1988)	1988
52	Fliesen- und Plattenarbeiten (1984)	1986
53	Estricharbeiten (1986)	1986
55	Tischlerarbeiten (1982)	1986
56	Parkettarbeiten (1982)	1982
57	Beschlagarbeiten (1982)	1986
60	Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten (1982)	1988
61	Verglasungsarbeiten (1981)	1982
63	Anstrich- und Tapezierarbeiten (1984)	1986
65	Bodenbelagarbeiten (1986)	1986
80	Heizungs- und zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen (1983)	1986
81	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten (1975)	V 1983**)
82	Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden (1987)	1987
84	Blitzschutzanlagen (1987)	1987
97	Gerüstarbeiten (1988)	1988

*) Leistungsverzeichnisse hier nicht abgedruckt. Druck und Vertrieb: Seidl Verlagsgesellschaft mbH., Postfach 30 08 48, 5300 Bonn 3

***) V = Nur die Vorbemerkungen sind überarbeitet

Bauamt

Rahmenauftrags-Nr.	Datum

RAHMENAUFTRAG

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

.....
.....
.....
.....

Angebot für

--Arbeiten Leistungsverzeichnis Nr.

Anlagen:

- Zweitfertigung dieses Auftragschreibens
-
-
-

Auf Grund Ihres Angebots vom erhalten Sie im Namen und für Rechnung

diese(r) vertreten durch

diese(r) vertreten durch

diese(r) vertreten durch

den Rahmenauftrag zur Ausführung der oben angegebenen Zeitvertragsarbeiten.

Die Einzelaufträge werden durch die in Nr. 1.2 BVB bezeichneten Dienststellen erteilt.

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Im Auftrag

EVM (Z) RAtR

Ergänzung zum Auftragsschreiben

Bauamt

DStKNr.

Wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung**1. Rechnungsstellung**

Zur Beschleunigung der Bearbeitung bitte in der Rechnung neben dem Rechnungsdatum und der Rechnungsnummer immer die **Auftragsnummer** des Bauamtes angeben (siehe EVM(Z)EAtR).

2. Zahlungen

Zahlungen werden im beleglosen Datenträgeraustausch geleistet. Aufgrund von Vorgaben der Kreditinstitute soll die Angabe des Verwendungszweckes für den Empfänger der Zahlung grundsätzlich 27 Schreibstellen einschl. Leerstellen nicht überschreiten.

Die die Zahlung erläuternden Angaben, die den Bezug zum Auftrag und zur Rechnung herstellen, müssen deswegen abgekürzt bzw. verschlüsselt werden.

Die Zahlungsarten sind gekennzeichnet:

VZ = Vorauszahlung

AZ = Abschlagszahlung

SZ = Schlußzahlung, als solche gekennzeichnet nach § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B

Der Schlüssel gliedert sich:

1. – 5. Stelle Dienststellen-Kenn-Nummer (DStKNr) des Bauamtes, (vgl. o. g. Angaben)
6. – 13. Stelle Auftragsnummer des Bauamtes (vgl. Auftragsschreiben)
14. – 15. Stelle Kennzeichnung der Zahlungsart
16. – 21. Stelle Rechnungsdatum
22. – 27. Stelle Rechnungsnummer; die Übermittlung einer Rechnungsnummer mit mehr als 6 Stellen ist nicht bei allen Kreditinstituten gewährleistet.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Bauamt

Einzelauftrag Nr.	Datum

EINZELAUFTRAG

Zeitvertragsarbeiten in

.....
Rahmenauftrag vom

Anlagen:

.....

.....

1. Auf Grund des mit Ihnen abgeschlossenen Zeitvertrages werden Ihnen umseitig beschriebene Arbeiten in Auftrag gegeben.

2. Erforderliche Auskünfte über weitere Einzelheiten wegen der Ausführung dieses Einzelauftrags erteilt

.....
Zimmer

.....
Ruf-Nummer

3. Ausführungsfristen

Beginn: Ende:

4. Die Stundenlohnzettel werden bescheinigt (vgl. Nr. 10 ZVB) von

.....
Im Auftrag

EVM (Z) EAtr 1

Ordnungszahl	Menge	Leistungsbeschreibung (Stichwort)	Preise in DM	
			je Einheit	Gesamt
1	Summe			
2	Auf-/Abgebot v. H.			
3	Summe 1-2			
4	Stundenlohnarbeiten gegen Nachweis			
5	Im LV nicht aufgeführte Leistungen gem. Beiblatt Nr.			
6	Summe 3-5			
7	Kleinstauftragszuschlag			
8	Summe 6-7			
9	Umsatzsteuer v. H.			
Auftragssumme				

Bauamt

Einzelauftrag Nr.	Datum

EINZELAUFTRAG

Zeitvertragsarbeiten in

Rahmenauftrag vom

Anlagen:

1. Auf Grund des mit Ihnen abgeschlossenen Zeitvertrages werden Ihnen umseitig beschriebene Arbeiten in Auftrag gegeben.

2. Erforderliche Auskünfte über weitere Einzelheiten wegen der Ausführung dieses Einzelauftrags erteilt

Zimmer

Ruf-Nummer

3. Ausführungsfristen

Beginn: Ende:

4. Die Stundenlohnzettel werden bescheinigt (vgl. Nr. 10 ZVB) von

Im Auftrag

EVM (Z) EAtr 2

Ermittlung der Vergütung

Hinweis: Der Rest der Seite ist so zu sperren, daß keine Eintragungen vorgenommen werden können.

		DM
Übertrag von Beiblatt Nr.	(LV Nr.)	
Übertrag von Beiblatt Nr.	(LV Nr.)	
Übertrag von Beiblatt Nr.	(LV Nr.)	
Übertrag von Beiblatt Nr.	(LV Nr.)	
Übertrag von Beiblatt Nr.	(LV Nr.)	
1. Zwischensumme		
	Stundenlohnarbeiten gegen Nachweis	
	Im LV nicht aufgeführte Leistungen gem. Beiblatt Nr.	
2. Zwischensumme		
	Kleinstauftragszuschlag	
3. Zwischensumme		
	Umsatzsteuer v.H.	
Auftragssumme		

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN - WBVB -**Vorbemerkung:**

Die folgenden Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen sind vorformulierte Texte, die bei Bedarf den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend unter Nr. 10 der EVM(B/K/L)BVB bzw. Nr. 8 der EVM(Z)BVB vereinbart werden sollen. Es sind nur die im Einzelfall unerläßlichen Texte in die Verträge aufzunehmen.

Sachwortverzeichnis	T2
Abnahme; Übernahme betrieblicher Anlagen	27
ADV	30
Anfuhr von Stoffen, Beschränkung bei der	18
Arbeitskräfte aus dem kommunistischen Machtbereich	17
Ausführungsunterlagen	10-12
- Vorgaben des Auftraggebers	10
- Leistungen des Auftragnehmers	11
- Formerfordernisse	12
Ausführungszeichnungen, Übergabe von	09
Baustellenausweise	15
Baustellenbesprechungen	21
Baufristenplan	13
Baustofflieferungen	31
Bemühensklausel	24
Besprechungen	21
Betriebstechnische Anlagen, Übernahme vor Abnahme	27
Formerfordernisse	12
Fristenplan	13-14
Fristen-/Terminüberwachung	14
Gemischt finanzierte Leistungen	31
Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz	22
Gerichtsstand	34
Gewährleistung	28
Gewichtsnachweis	32
Gleitklauseln	04-06
Hochwasser	26
Kantinen	20
Leistungen des Auftragnehmers	11
Lohngleitklausel	04
Lohngleitklausel - NATO	06
Luftverkehrsgesetz	22
Mangelbeseitigungsansprüche	28-29
Mittelstandsförderung	24
Nachunternehmereinsatz	24
Nichteisenmetalle	07-08
Preisbemessungsklausel für Nichteisenmetalle	07-08
Prüfung der Rechnungen mit ADV	30
Rechnungen	30
Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen	31
Sammelaufträge	01
Sicherheitserfordernisse	15-18
- Baustellenausweise	15
- Verschlußsachen, Behandlung von	16
- Arbeitskräfte aus dem kommunistischen Machtbereich	17
- Anfuhr von Stoffen, Beschränkungen bei der	18
Stahl bei US-Maßnahmen, Beschaffung von	25
Stoffpreisgleitklausel	05
Stundenlohnarbeiten, Anordnung von	33
Terminüberwachung	14
Übernahme betriebstechnischer Anlagen	27
Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen	03
Unterkünfte	19
Vegetationsflächen, Pflege von	03
Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche	28-29
Verschlußsachen, Behandlung von	16
Vorgaben des Auftraggebers	10
Wartungsverträge, Abschluß von	02
Winterbau	23

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
000	01					Sammelaufträge Abruf von Leistungen/ Zuständigkeiten 1. Leitbauamt für den Gesamtauftrag ist Die übrigen beteiligten Bauämter und die ihnen jeweils zugeordneten Ausführungsorte sind 2. Das Leitbauamt und die übrigen beteiligten Bauämter sind berechtigt, die im Vertrag für sie vorgesehenen Leistungen abzurufen. Die Bauämter nehmen Leistungen ab, die sie abgerufen haben. Die Rechnungen hierüber sind bei ihnen einzureichen. Sie werden von den für die Bauämter zuständigen Zahlstellen beglichen. Der Gerichtsstand ist der Sitz der für das Leitbauamt zuständigen Oberfinanzdirektion, sofern die Voraussetzungen des Paragraphen 38 ZPO vorliegen.	31 32	vgl. VHB-Richtlinie zu A 4 Nr. 5.3.2 Für jede Baumaßnahme BVB getrennt aufstellen
000	02	01				Wartung von technischen Anlagen und Einrichtungen Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der Übergabe der Anlage an die nutzende Verwaltung verpflichtet, mit dieser einen Wartungsvertrag aufgrund seines Angebotes abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluß des Vertrages.		vgl. VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 5.8
000	03	01				Pflege von Vegetationsflächen Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme verpflichtet, mit der nutzenden Verwaltung einen Vertrag über die Unterhaltungspflege nach DIN 18 919 aufgrund seines Angebotes abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluß des Vertrages.		Nur bei EVM (B) und (K)
000	04	01				Lohngleitklausel Lohnänderungen werden nach der Ergänzung der zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - EVM(B)Erg LGI berücksichtigt.		s. VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 2.2 UP zu Art. 5 ABG
000	05	01				Stoffpreisgleitklausel Stoffpreisänderungen werden nach der Ergänzung der zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - EVM(B) ErgStGI - berücksichtigt.		s. VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 2.2
000	06	01				Lohngleitklausel NATO Lohnänderungen werden nach der Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - EVM(B)Erg NATO LGI - berücksichtigt.		s. Nr. 3.5 Ri-NATO
000	07					Nichteisenmetalle Die Preise für Nichteisenmetalle sind zu kalkulieren und anzubieten auf der Basis DM/100 kg Kupfer. DM/100 kg Blei. DM/100 kg Aluminium. DM/100 kg	31 32 41 42 43	vgl. VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 2.3

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
				01	—	Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notierung der NE-Metalverarbeiter, vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragschreibens ermittelt.		
000	08		02		—	Der Abrechnungspreis	51	
						Nichteisenmetalle Die für den Abrechnungspreis erforderlichen NE-Metallgewichte werden		
		01				aus den im Leistungsverzeichnis angegebenen NE-Zahlen ermittelt. Diese entsprechen dem Metallgewicht in Kilogramm, bezogen auf		
			0			1000 m Leitungen, Kabel oder Draht.		
			1			41	
			2			1 m Sammelschiene.		
			0			42	
			1					
			2					
				01	—			
				02	—	Diese Regelung gilt nur für Positionen, die in dem Leistungsverzeichnis mit einer NE-Zahl oder mit einem NE-Gewicht aufgeführt sind.		
				03	—	Diese Regelung gilt	51	
		02				aus Tabellen und Katalogen entnommen.		
		03				aus	31	
			01					
			02			Diese Regelung gilt nur für die Pos.	41	
			03			41	
000	09					Übergabe von Ausführungszeichnungen: Die Ausführungszeichnungen werden als		
		01				Transparentpausen 1-fach übergeben.		
			01			Lichtpausen 2-fach übergeben.		
			02			41	
			03					
000	10					Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Vorgaben des Auftraggebers -		
						Der Auftraggeber stellt als Grundlage für die vom Auftragnehmer zu erstellenden		
			01			Entwurfsunterlagen		
			02			Ausführungsunterlagen		
			03			Baubestandszeichnungen		
			04			Bestandsunterlagen		
			05			41	
				01	—	Transparentpausen der Grundriß- und Schnittpläne zur Verfügung.		
000	11							
				02	—	51	z.B. Bestandszeichnungen
						Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Leistungen des Auftragnehmers -		RBBau/H
						Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung		
		1				innerhalb von	31	
		2				Werktagen nach Auftragserteilung.		
						Der Auftragnehmer hat	31	
		3				folgende Unterlagen zu erstellen und		
		1				die als Nebenleistung gemäß	32	
		2				zu erstellenden Unterlagen		
			0			2-fach als Lichtpause		
			1					

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
			2		 zur Genehmigung vorzulegen.	41	
			1	0		Entwurfszeichnungen, Maßstab 1:	51	
				1		Ausführungszeichnungen, Maßstab 1:	51	
				2		Montagepläne, Maßstab 1:	51	
				3		Aussparungspläne, Maßstab 1:	51	
				4		51	
				5		51	
				1		-----		
				2		Nachweis der Wärmedämmung.		
				3		-----des Feuchtigkeitsschutzes.		
				4		-----der Schalldämmung.		
				5		-----der Standfestigkeit (Tragwerksplanung).		
				6		52	
000	12					Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Formerfordernisse -		Zeichnungen nach RBBau/H
		01				Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A 0.		
		02				mikrofilmgerecht herzustellen.		
		03				31	z.B. bei US vgl. Nr. 10 der Anlage 2 zu ABG 3
			00					
			01			Der Planstempel des Auftraggebers ist nach dessen Anweisung anzuwenden.		
				01		-----		
				02		51	
000	13					Baufristenplan Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan	31	Art des Baufristenplanes eintragen
		01				über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordination mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber	32	
						Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in	33	
						Fertigungen zu übergeben.		
			01			-----		
			02			41	
000	14					Fristen/Terminüberwachung Die Termine werden anhand eines Netzplanes überwacht. Der Auftragnehmer erhält von jedem Berechnungslauf eine Terminliste. Die Terminliste ist im notwendigen Umfang, mindestens jedoch	31	
		01				mit dem Auftraggeber abzusprechen.		
000	15					Baustellenausweise Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber oder vom Nutznießer der Liegenschaft ausgestellten Ausweises sind. Der Auftragnehmer hat die Ausweise rechtzeitig beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle anzufordern. Der Anforderung ist eine Liste mit Zuna-		

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
			01 02			men, Vornamen und Geburtstagen, Wohnsitzen und Nummern der Personalausweise beizufügen. Für die Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers sind zusätzlich das polizeiliche Kennzeichen und der Fahrzeugtyp anzugeben. Nicht mehr benötigte Ausweise sind unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Dort ist auch unverzüglich der Verlust eines Ausweises anzuzeigen.	41	
000	14	01				Behandlung von Verschlusssachen Das Merkblatt über die Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD Merkblatt) ist Vertragsbestandteil.		vgl. SHBau Teil I Nrn. 7.3.2, 5.5 und 7.3.4
		02				Für die Ausführung der Leistungen gilt die Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - Verschlusssachenvergabe EVM(S)ErgVS -. Bei der Ausführung der Leistung dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die vom Bundesminister für Wirtschaft zum Umgang mit Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind, sie müssen dem Auftraggeber rechtzeitig namentlich mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Ausweise mitgeteilt werden. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, so müssen entsprechende Sicherheitsunbedenklichkeitserklärungen der zuständigen Behörde seines Heimatstaates auf dem diplomatischen Wege rechtzeitig beigebracht werden.	21	Bei Verschlusssachen und Sperrzonen nur zusammen mit EVM(S) VS-Merkblatt (Streng Geheim, Geheim, VS-Vertraulich) beifügen
		03				Für die Ausführung der Leistungen gilt die Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - Arbeiten in Schutzzonen EVM(S) ErgSchutz -.		Bei Schutzzonen zusammen mit EVM(S) und EFB(S)
		01					
		02				Besondere Vereinbarungen über den Geheimschutz für Leistungen, die außerhalb der Sperrzonen auszuführen sind	41	vgl. SHBau Teil I
000	17	03				41	Nr. 7.3.9
		01				Beschäftigung von Arbeitskräften Bei der Beschäftigung von Arbeitskräften auf der Baustelle gelten folgende Beschränkungen: Arbeitskräfte aus dem kommunistischen Machtbereich dürfen nicht beschäftigt werden.		vgl. SHBau Teil I Nr. 3.2
		01					
		02				Es dürfen nur Arbeitskräfte aus NATO-Staaten beschäftigt werden.		nur bei NATO-Baumaßnahmen
000	18	03				41	
		01				Anfuhr von Stoffen und Bauteilen: Für die Anfuhr von Stoffen und Bauteilen zur Baustelle sind folgende Beschränkungen zu beachten		vgl. SHBau Teil I Nr. 3.2
000	19					31	
		01				Einrichtung von Unterkünften Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.		
		01					
000	20	02				41	
		01				Kantinen Der Auftraggeber hat der Firma das ausschließliche Recht zur Veräußerung von Waren (z.B. Speisen und Getränke) übertragen. Der Auftragnehmer darf	31	Nur bei Großbaustellen

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
			01 02			ohne Zustimmung dieser Firma weder Waren an eigene Betriebsangehörige veräußern noch mit Dritten hierüber Vereinbarungen treffen.	41	
000	21		01			Baustellenbesprechungen Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils statt.	31	
000	22		01 02			Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Aufstellung von Baukränen und sonstigen Geräten und vor der Errichtung von Anlagen für die Baustelleneinrichtung innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes einen Antrag zur Errichtung einer Baustelle mit Luftfahrthindernissen zu stellen. Die Antragsunterlagen sind anzufordern und einzureichen bei	41 31 32	Bei Baumaßnahmen im Bauschutzbereich vgl. § 15 Luft VG bei milit. Flugplätzen vgl. § 30 (2) Luft VG Zuständige Behörde einsetzen
000	23	1				Winterbauschutzmaßnahmen Für die in dem Abschnitt - Maßnahmen für Arbeiten bei ungünstiger Witterung - beschriebenen Teilleistungen gilt folgendes: Anordnung, Nachweis, Aufzeichnungen Die Leistungen sind nur auszuführen, wenn und soweit sie der Auftraggeber besonders abrufen. Der Stand der Bauleistungen ist zu Beginn und Ende der Winterbauzeit gemeinsam festzustellen. Aufzeichnungen über den Betrieb der Winterbaustelle sind der Bauleitung täglich vorzulegen. Witterungsgrenzwerte Die Bauarbeiten sind bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten fortzuführen: Lufttemperatur, gemessen Uhrzeit/Grad Celsius	31	vgl. VHB-Richtlinie zu A 2 Nr. 3.2
		0 1 2 3				Bodenfrostdtiefe Neuschnee Gesamtschneehöhe	31 31 32 31	
			0 1			Verlängerung der Ausführungsfrist Die in Nr. 3.2 der Besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt.		
			0 1			Schutz gegen Winterschäden Die ausgeführten Leistungen sind gegen Winterschäden zu schützen.		
				0 1		Messungen der Witterungsgrenzwerte Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Messungen der Witterungsgrenzwerte im Beisein der Bauleitung durchzuführen, soweit nicht amtliche Meßergebnisse der nächstgelegenen Klimastation vorgelegt werden.		

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
				1	—			
				2	—	Vorhaltung von Schutzvorkehrungen Der Auftragnehmer hat die Schutzvorkehrungen anderen Auftragnehmern zur Mitbenutzung zu überlassen. Evtl. Mehraufwendungen werden gesondert vergütet.		
000	24			3	—	51	
		01			—	Mittelstandsförderung Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen von Paragraph 4 Nr. 8 VOB/B sowie Paragraph 5 Nr. 6 VOB/B bleiben unberührt.		Nur bei EVM (B) und (L) vgl. VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 5.7
000	25				—	Beschaffung von Stahl Der Auftragnehmer stimmt zu, daß er den Stahlproduzenten, Fabrikanten und Herstellern der Vereinigten Staaten von Amerika nicht die Möglichkeit verwehren wird, auf der Grundlage der Gleichheit mit den Firmen jeglicher Nationen bezüglich des unter diesem Vertrag beschafften oder als Untervertrag vergebenen Stahlbedarfes in Wettbewerb zu treten.		Nur bei US, soweit gefordert.
		01			—	Hochwasser Der Auftragnehmer hat bei Hochwasserschäden nur dann einen Anspruch nach Paragraph 7 Satz 1 VOB/B, wenn der Pegelstand bei	31	
000	26				—	die Marke	32	
		01			—	überschreitet.		
			01		—	41	
000	27				—	Übernahme betriebstechnischer Anlagen Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt. Mit der Übernahme - endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach Paragraph 4 Nr. 5 VOB/B - geht die Gefahr nach Paragraph 12 Nr. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über - sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von	31	vgl. VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 2.5 und B 12 Nr. 4.2
		01			—	% der Auftragssumme einschließlich der Nachträge stellt, eine für die vertragsgemäße Erfüllung gestellte Sicherheit wird angerechnet. Eine wegen Verzugs verwirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet. Die Leistung wird nach Paragraph 12 VOB/B abgenommen, sobald die Vertragsmäßigkeit durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen ist. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme.		
000	28				—	Gewährleistung: Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche werden für die vertragliche Leistung die vertragliche Leistung, ausgenommen	31	vgl. VHB-Richtlinie zu A 13 bei EVM(L) in BVB Nr. 5
		02			—	Leistungen, denen die VOL/B zugrunde liegt	31	
		03			—		
		04			—	31	

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
			01			— 6 Monate vereinbart.		
			02			— 12		
			03			— 18		
			04			— 1 Jahr vereinbart.		
			05			— 2 Jahre vereinbart.		
			06			— 5		
			07			41	regeln
000	29					Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche		
		01				Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen werden für die vertragliche Leistung		vgl. VHB-Richtlinie zu A 13 Nr. 4.
		02					
			01			Teilleistung	42	
			02			51	Nur bei Abweichung von den Regel-
						Monate vereinbart.		fristen der
						51	VOB und so-
				01		Jahre vereinbart.		weit in ZTV
						Nr. 19 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM(B)		oder TV
						ZVB - bleibt unberührt.		nicht gere-
000	30					Prüfung der Rechnungen mit ADV		gelt
		01				Der Auftraggeber wird die Rechnungen mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) prüfen. Der Auftragnehmer hat die für die Mengenberechnung/Leistungsermittlung notwendigen Feststellungen nach den Regelungen für elektronische Bauabrechnung REB-Verfahrensbeschreibung 23.003 oder einer anderen, zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbarenden REB-Verfahrensbeschreibung vorzunehmen. Die jeweiligen als Muster beigefügten REB-Formblätter sind zu verwenden.		vgl. VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 2.7
			00			Alternativ zu den Formblättern nach der REB-Verfahrensbeschreibung 23.003 können auch die Formblätter gem. beigefügten Mustern unter Beachtung der auf den Mustern angegebenen Hinweise verwendet werden.		
			01				
				01			
				02		51	
000	31					Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen		
		01				Die Rechnungen und die notwendigen Rechnungsunterlagen sind getrennt nach einzureichen.	31	z.B. (NATO/National)
000	32					Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen		
		01				Ergänzend zu Paragraph 14 Nr. 1 und 2 VOB/B wird folgendes festgelegt:		Nur bei Straßenbau-
						Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten, handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Stoffe. Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die bei der Anfuhr von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind.		arbeiten
						Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägung des beladenen und des		

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
			0 1 2 0 1			<p>leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen geeichten öffentlichen Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Stoff</p> <p>und Abschnitt des Leistungsverzeichnisses</p> <p>.....</p> <p>und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet. Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfaßte Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluß auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im einzelnen nachzuweisen.</p> <p>Der Abrechnung wird das Gewicht $GA=GO \times (1-(U1+U2+U3 \dots)/(100 \times NK))$ zugrundegelegt. Hierbei bedeuten: GA = das der Abrechnung zugrunde zu legende Gewicht. GO = die durch Addition der auf den einzelnen Wiege-Scheinen angegebenen Gewichte errechnete Gesamtliefermenge. U1, U2, U3, = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitungen U über 1,0 %, diese jedoch voll, berücksichtigt werden. NK = Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen.</p> <p>Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GO nicht korrigiert.</p>	41	
000	33	01				<p>Anordnung von Stundenlohnarbeiten Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind werktätlich _____ wöchentlich einzureichen.</p>		
000	34	01	01 02	01		<p>Gerichtsstand Als Gerichtsstand wird vereinbart, sofern die Voraussetzungen des Paragraphen 38 ZPO vorliegen.</p>	31	vgl. VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 2.1

Ständig zu vereinbarende Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes sind die folgenden Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen in jedem Fall unter Nr. 10 der EVM (B/K/L) bzw. Nr. 8 der EVM (Z) BVB zu vereinbaren. Es sind folgende Texte unverändert aufzunehmen:

– Für Rückforderungen aus Überzahlungen gilt:

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muß bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, daß er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

– Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, daß Forderungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Bundesanstalt für Arbeit an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftraggebers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden.

– Der Nachunternehmer darf die ihm übertragenen Teilleistungen nicht weiter vergeben, es sei denn, der Auftraggeber hat der Weiterübertragung zuvor schriftlich zugestimmt.

Nr. 14.2 EVM (B) ZVB gilt entsprechend.

– **Tariffreueverpflichtung**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der Leistungen die für die Arbeitsverhältnisse der eingesetzten Arbeitnehmer geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen einzuhalten.

2. Er verpflichtet sich darüber hinaus, nur solchen Unterauftragnehmern Leistungen zu übertragen, die die gleiche Verpflichtung ihm gegenüber schriftlich eingegangen sind. Die Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer sind vom Auftragnehmer aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

– **Vertragsstrafenregelung für Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Leiharbeit**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen und einzustehen, daß bei der Ausführung der Leistungen nicht Leiharbeiter unter Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und insbesondere gegen das Verbot des § 12a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) eingesetzt werden. Die Einstandspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf das Verhalten Dritter, die von ihm als Nachunternehmer beauftragt oder ihrerseits von beauftragten Nachunternehmern – gleich in welchem Unterordnungsgrad – mit der Ausführung von vertraglich geschuldeten Leistungen betraut worden sind. Der Auftragnehmer hat sich die Rechte, die er benötigt, um die Einhaltung der Vorschriften über die Leiharbeit auch bei Nachunternehmern überwachen zu können, vertraglich einräumen zu lassen.

2. Wird der Auftragnehmer, ein Erfüllungsgehilfe oder eine sonstige in Nummer 1 Satz 2 genannte Person im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Leistung rechtskräftig wegen einer Straftat nach Artikel 1 § 15a AÜG bestraft oder wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 228 Abs. 1 Nr. 3 AFG oder nach § 16 Abs. 1 oder 1a AÜG zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet oder verurteilt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 3% der vereinbarten Vergütung an den Auftraggeber zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn dem Auftragnehmer etwaige Verstöße der in Satz 1 genannten Personen gegen die Vorschriften über die Leiharbeit nicht als eigenes Verschulden zuzurechnen sind.

3. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, daß das Landesarbeitsamt dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilt, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach § 15a AÜG, § 228 Abs. 1 Nr. 3 AFG oder § 16 Abs. 1 oder 1a AÜG anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluß gekommen ist.

4. Der Auftragnehmer stellt sicher, daß jede in Nummer 2 Satz 1 genannte Person ebenfalls entsprechende schriftliche Erklärungen dem Auftraggeber übermittelt.

5. Werden die in Nummer 4 genannten Erklärungen auf Anforderung nicht abgegeben, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe gemäß Nummer 2 zu entrichten.

ANGABEN ZUR PREISERMITTLUNG BEI ZUSCHLAGSKALKULI ION

Baumaßnahme

Angebot für (Leistungsbereich)

1. Angaben über den Kalkulationslohn	Zuschlag in % vom ML	DM/h
	1	2
1.1 Mittellohn ML einschließlich — Lohnzulagen, Lohnerhöhung, wenn keine Gleitklausel vereinbart wird. — Poliere <input type="checkbox"/> (im ML) <input type="checkbox"/> (im Zuschlag gemäß Nr. 2.1) 1.2 Sozialkosten gesetzlich, tariflich, freiwillig 1.3 Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgehirer usw. 1.4 Sonstiges¹⁾ Kalkulationslohn		

2. Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten	Zuschlag in % auf			
	Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Nachunternehmerleistungen
	1	2	3	4
2.1 Baustellengemeinkosten, soweit hierfür nicht besondere Ansätze im LV vorgesehen sind — Baustelleneinrichtung einschl. Unterkunft, Energie, Bewachung, Hilfslohn, Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte, Materialkosten für Baustelleneinrichtung — Pachten, Wege, Verkehrsregelung usw. — Gehälter für Bauleitung, Abrechnung usw. — Sonderkosten der Baustelle Baustellengemeinkosten insgesamt ¹⁾				
2.2 Allgemeine Geschäftskosten				
2.3 Wagnis und Gewinn				
2.4 Gesamtzuschläge				

Anlage 9

EFB - Preise 1a

Das der Kalkulationsmethode des Bieters entsprechende EFB-Preis 1a oder 1b ist mit dem Angebot abzugeben, es wird nicht Vertragsbestandteil. Die Nichtabgabe kann dazu führen, daß das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Name des Bieters

Angebotsdatum

3. Ermittlung der Angebotssumme		Zuschläge gemäß 2.4	Angebotssumme
		%	DM
3.1 Eigene Lohnkosten Kalk.-Lohn x Gesamtstunden x 3.2 Kosten für Stoffe und Bauhilfsstoffe 3.3 Kosten für Geräte, Energie und Betriebsstoffe 3.4 Nachunternehmerleistungen	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten DM		
Summe der unmittelbaren Herstellkosten			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer			

Eventuelle Erläuterungen des Bieters

1) Zutreffendes ankreuzen
 2) Vom Bieter zu erläutern
 3) ggf. nicht aufgeführt

Anlage 10

EFB - Preis 1b

Das der Kalkulationsmethode des Bieters entsprechende EFB-Preis 1a oder 1b ist mit dem Angebot abzugeben; es wird nicht vertregbestandteil. Die Nichtabgabe kann dazu führen, daß das Angebot nicht berücksichtigt wird.

ANGABEN ZUR PREISERMITTLUNG BEI KALKULATION FÜR DIE ENDSUMME

Baumaßnahme

Name des Bieters

Angebot für (Leistungsbereich)

Angebotsdatum

<p>Ermittlung der Angebotssumme</p> <p>1. Einzelkosten der Teilleistungen = Unmittelbare Herstellkosten</p> <p>1.1 Eigene Lohnkosten Gesamistunden x Kalk.-Lohn (DM/h)</p> <p style="text-align: center;">=</p> <p>1) =</p> <p>1.2 Kosten für Stoffe und Bauhilfsstoffe</p> <p>1.3 Kosten für Geräte, Energie und Betriebsstoffe</p> <p>1.4 Nachunternehmerleistungen</p> <p>Summe 1: Einzelkosten der Teilleistungen</p> <p>2. Bauteilengemeinkosten, soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind:</p> <p>2.1 Lohnkosten einschl. der Hilfsöhne Gesamistunden x Kalk.-Lohn (DM/h)</p> <p>2.2 Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung, Vermessung usw.</p> <p>2.3 Vorhalten und Reparatur der Geräte und Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge und Kleingeräte, Materialkosten für Baustelleneinrichtung</p> <p>2.4 An- und Abtransport der Geräte und Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.</p> <p>2.5 Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.</p> <p>Summe 2: Bauteilengemeinkosten</p> <p>3. Allgemeine Geschäftskosten</p> <p>4. Wagnis und Gewinn</p> <p>Angebotssumme ohne Umsatzsteuer</p>	<p>DM</p> <p>DM</p> <p>DM</p>
--	-------------------------------

<p>Angaben über den Kalkulationslohn</p> <p>Mittellohn einschl. Lohnzulager; Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird Pollere <input type="checkbox"/> (im ML?) <input type="checkbox"/> in Nr. 2 enthalten?)</p> <p>Sozialkosten gesetzlich, tariflich, freiwillig Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder usw.</p> <p>Sonstiges¹⁾</p> <p>Kalkulationslohn</p>	<p>DM/h</p> <p>DM/h²⁾</p>
---	--------------------------------------

<p>Umlage 2, 3 und 4 auf die Einzelkosten¹⁾ für die Ermittlung der Einheitspreise DM</p>	<p>%</p>
---	----------

Eventuelle Erläuterungen des Bieters

¹⁾ Wenn Teile mit unterschiedlichem Lohn kalkuliert werden
²⁾ Nur bei Angebotssummen über 10 Mio DM — darunter nur Angabe des Betrages — erforderlich
³⁾ Zutreffendes ankreuzen
⁴⁾ Vom Bieter zu erläutern

ANGABEN ZUR PREISERMITTLUNG BEI ZUSCHLAGSKALKULATION

Baumaßnahme

Angebot für (Leistungsbereich)

1. Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag in %	DM
	1	2
1.1 Mittellohn ML einschli. — Lohnzulagen — Lohnerhöhung, wenn keine Lohnleitklausel vereinbart wird		
1.2 Sozialkosten gesetzlich, tariflich, freiwillig		
1.3 Kalkulationslohn (Summe 1.1 und 1.2)		
1.4 Lohnnebenkosten Ausübungen, Fahrgelder usw.		
1.5 Allgemeine Geschäftskosten (einschl. Beauftragungskosten)		
1.6 Summe 1.3 bis 1.5		
1.7 Wagnis und Gewinn (in % der Summe 1.6)		
1.8 Verrechnungslohn (Summe 1.6 und 1.7)		

2. Zuschläge auf Stoffkosten, Sonderkosten, Nachunternehmerleistungen	Zuschläge in % auf		
	Stoffe	Sonderkosten	Nachunternehmerleistungen
	1	2	3
2.1 Stoffgemeinkosten			
2.2 Allgemeine Geschäftskosten			
2.3 Wagnis und Gewinn			
2.4 Gesamtzuschläge			

Anlage 11

EFB — Preis 1 Ausbau

Ist mit dem Angebot abzugeben, wird nicht Vertragsbestandteil. Die Nichtabgabe kann dazu führen, daß das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Name des Bieters

Angebotsdatum

3. Ermittlung der Angebotssumme	DM	Zuschläge %	Angebotssumme DM
3.1 Lohnkosten			
Verrechnungslohn (1.8) x Gesamtstd.			
x			
3.2 Stoffkosten		2,4 Sp. 1	
3.3 Sonderkosten		2,4 Sp. 2	
3.4 Nachunternehmerleistungen		2,4 Sp. 3	
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer			

Eventuelle Erläuterungen des Bieters

*) Der Zuschlag wurde ermittelt auf den

Mittellohn

Kalkulationslohn

Anlage 13

EFB - SZ
(Schlußzahlung)

Datum

Bauamt

Baumaßnahme

.....

Rechnung für

Rechnungsdatum

.....

Anlagen:

.....

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kasse wurde heute angewiesen, den Betrag von DM als Schlußzahlung an Sie zu überweisen.

Die Zahlung weicht von dem in Ihrer Rechnung ausgewiesenen Betrag

aus folgenden Gründen

.....

aus den dem Rechnungsabdruck zu entnehmenden Gründen ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....

Anlage 14
EFB-VStat
 (Vergabestatistik)

Beim Ausfüllen Richtlinien zur Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen (VHB 1Teil V) beachten! Eintragungen nur in stark umrandete Felder!

01		Bauamt		Dienstst.-Kenn-Nr.		Kenn-Nummer		Jahr	Monat	
		1		2		3				
02	Auftrag	Auftragssumme DM				Auftrags- summe ohne USt	Mindestbieter nicht beauftragt	Nachtrags- verein- barung		
		1							2	3
03	Nutznießer	Bund			Land					
		Zivilbauten	NATO Infrastruktur	Bundes- wehr	Stationie- rungs- streitkr.	Zivilschutz	Dritte	Hochschul- bauten	andere Landes- bauten	Dritte
04	Leistungen	Tiefbau	Herrichten, Erschießen, Außen- anlagen	Rohbau	Installationen u. betriebs- technische Anlagen	Sonstiger Ausbau	Sonstige Leistungen			
		1	2	3	4	5	6			
05	Vertragsgrundlage	VOB	VOL	andere						
		1	2	3						
06	vereinbarter Preisvorbehalt	Lohnleit- klausel	Stoffpreis- leit- klausel	andere Preisvor- behalte						
		1	2	3						
07	Vergabeart	Öffentliche Aus- schreibung	Beschränkte nach öfftl. Teilnahme- Wettbewerb	Ausschreibung ohne öfftl. Teilnahme- Wettbewerb	nach Aufhebung	Freihändige Vergabe mit Wettbewerb mit öfftl. Teil- nahmewett- bewerb	forml. Ange- botsbezie- hung	ohne Wett- bewerb		
		1	2	3	4	5	6	7		
08	Auftragnehmer ist	Einzel- unternehmer	Arbeits- gemeinschaft	General- unternehmer						
		1	2	3						
09	Auftragnehmer gehört zu	Handwerk	Industrie	Handel	Versorg - Unternehmen	Sonstige				
		1	2	3	4	5				
10	Auftragnehmer ist bevorzugter Bewerber	aus Berlin(W)	aus dem Zonen randgebiet	Vertriebener	Flüchtling	Verfolgter	Evakuierter	Schwerbe- hinderter- werkstätte	Blinden- werkstätte	
		1	2	3	4	5	6	7	8	
11	Bevorzugter Bewerber	gewährter Mehrpreis DM		Eintritts- verfahren						
		1		2						
12	Auftragnehmer ist ausländischer Bewerber aus	der EG	anderem Staat	Nationalität						
		1	2	3						
13	Nationalität Stationierungsstreitkräfte	US	Belg.	Brit.	Kanad.	Franz.	NL			
		1	2	3	4	5	6			
14	Wettbewerb	Zeile 07 Sp. 1 angeforderte Verdingungs- unterlagen Anzahl		Zeile 07 Sp. 2 und 3 aufgeford. Bewerber Anzahl		Zeile 07 Sp. 2 und 3 eingereichte Angebote Anzahl				
		1		2		3		4		
15	Sammelmeldung	Bund	Land	Anzahl Kleinauftr.	Gesamtauftragssumme DM					
		1	2	3	4					
16	Bemerkungen									

StLB

Nicht zu verwendende Standardtexte des Standardleistungsbuchs

Leistungsbereich		Ausgabe	Aus Textteil 1/000 T2:
000 001	Baustelleneinrichtung Gerüstarbeiten (2. Auflage)	7/77 2/80	01, 04, 05 sowie das Beiblatt Nr.000/01 110-160 nur T4 links 5 und rechts 1 202-205 nur T5 links 1-5 301-306 nur T4 rechts 1 310-313 nur T5 links 1-7 350 nur T4 rechts 1 380-444 nur T5 links 1 461-506 nur T4 rechts 1 520-556 nur T5 links 1 600-621 nur T5 links 1 751-805 nur T5 rechts 2 806-808 nur T5 rechts 2 830 nur T4 rechts 1 840-841 nur T4 rechts 1 901 nur T3 links 2 sowie rechts 1 und 2
003	Landschaftsarbeiten	9/83	Aus Textteil 1 241 T5 rechts 4, 307, 313 T5 links 1 und 2 sowie rechts 2 und 3
005	Brunnenbauarbeiten und Aufschlußbohrungen	3/77	04
008	Wasserhaltungsarbeiten	5/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
009	Entwässerungskanalarbeiten	3/85	Aus Textteil 1 200 T4 links 4, 207
012	Mauerarbeiten (3. Auflage)	9/82	Aus Textteil 1 725, 836
013	Beton- und Stahlbetonarbeiten (3. Auflage)	5/81	01,
017	Stahlbauarbeiten	11/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35, 36, 60, 61
018	Abdichtungsarbeiten gegen Wasser	2/87	Aus Textteil 1 010 T5 02 und 03, 020, 550 T4 02, 000 T2 04-06, 860-863 T5 links 1 und 3, 864 T3 02 und 04, 920-922 T5 rechts 2
021	Dachabdichtungsarbeiten	2/87	Aus Textteil 1 040 T4 02 und 03, 060, 730-733 T5 01, 734 T4 02, 735-741 T4 01
023	Putz- und Stuckarbeiten (2. Auflage)	5/80	Aus Textteil 1 001-005 nur T3 rechts 1
024	Fliesen- und Plattenarbeiten (2. Auflage)	1/79	T1/001-005 T3/11
025	Estricharbeiten	2/84	Aus Textteil 1 010 T4 02 und 03, 015 T5 02, 020 T5 02, 025 T3 01
027	Tischlerarbeiten	7/76	01 nur T4/01 und T5/11-19, 03, 20, 30, 33, 34, 35, 36
028	Parkettarbeiten, Holzpflasterarbeiten	3/83	Aus Textteil 1 241 und 242 nur T3 01

	Leistungsbereich	Ausgabe	Aus Textteil 1/000 T2:
032	Verglasungsarbeiten	9/73	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
034	Anstricharbeiten	4/76	01 nur T4/01 und T5/11-19, 20, 31, 33, 34, 35, 36
036	Bodenbelagarbeiten	7/77	20
037	Tapezierarbeiten	5/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35, 36
039	Trockenbauarbeiten	8/85	Aus Textteil 1 970 - 974 T2 rechts 1 sowie T5 rechts 2
040	Heizungs- und zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen	2/79	23, 24, 40, zusätzlich T1 001-005 nur T3 rechts 1 sowie T1 947, 949, 951
042	Gas- und Wasserinstallationsarbeiten - Leitungen und Armaturen	8/80	Aus Textteil 1 787
043	Druckrohrleitungen für Gas, Wasser und Abwasser	9/83	Aus Textteil 1: 030 - 036 T3 rechts 3 040 - 056 T3 rechts 3 060 - 073 T3 rechts 5 080 - 082 T3 rechts 3 100 - 152 T3 rechts 5 200 - 258 T3 links 0 bis 2 rechts 1 T3 links 3 und 4 rechts 1 und 2 T3 links 5 rechts 2 300 - 358 T3 links 0 bis 2 rechts 1 T3 links 3 und 4 rechts 1 und 2 T3 links 5 rechts 1 und 3 T3 links 6 rechts 2 400 - 414 T3 links 1 und 2 rechts 2 T3 links 4 bis 6 rechts 5 421 - 454 T3 links 0 bis 2 rechts 5 bis 7 T3 links 3 bis 9 rechts 5 460 - 473 T3 rechts 4 480 - 485 T3 30 030 - 490 T5 rechts 8 501 - 504 T3 00 + 01 T4 01+02 510 - 513 T3 01 - 03 T5 01+02 520 - 523 T3 00 + 01 T4 01+02 530 - 533 T3 30 + 31 T5 01+02 504, 513, 523, 533, 543, 553, 563, 602
045	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten - Einrichtungsgegenstände -	12/78	22-25, 31 nur T3 links 1, zusätzlich T1 001-005 nur T3 rechts 1
046	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten - Betriebseinrichtungen -	1/79	22-24
053	Niederspannungsanlagen	4/85	Aus Textteil 1 100 T5 01, 102 T5 01 104 T5 rechts 1 und 2, 106 T4 rechts 1, 863 T3 01, 864 T3 01, 885

	Leistungsbereich	Ausgabe	Aus Textteil 1/000 T2:
055	Ersatzstromversorgungsanlagen	3/77	01, 03, 20, 21
056	Batterien	3/77	01, 20, 21
058	Leuchten und Lampen	7/81	06
063	Meldeanlagen	3/76	01 nur T4/01-11 und T5/11-19, 14, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 61,
065	Empfangsantennenanlagen	5/74	01, 04 nur T4/01 und T5/11-19, 14, 22, 23, 26, 27, 28, 29
067	Zentrale Leittechnik für betriebstechnische Anlagen in Gebäuden	10/78	01 sowie T1/001-005 T3/11
069	Aufzüge, Fahrtreppen, Fahrsteige	3/78	01, 02, 05, 30 nur T5 links 2, 31, 32 zusätzlich T1 600, 605 nur T4 links 1 und rechts 1 und T5 links 1 und rechts 2
070	Regelung und Steuerung für heizraumluft- und sanitärtechnische Anlagen	12/80	Aus Textteil 1 775-781
074	Raumluftechnische Anlagen - Zentralgeräte und deren Bauelemente -	9/81	06 nur T4/01, 10-14, zusätzlich T1/365-375
077	Raumluftechnische Anlagen - Schutzräume -	2/81	Aus Textteil 1 190-204 und 242-244
099	Allgemeine Standardbeschreibungen	1/82	03, 04-06 nur T5 links 1 rechts 4, 07, 27 nur T5 02 und 21, 28-35, 36-44 nur T3 rechts 1-4, 91

VERTRAG

„Wartung 85“

für technische Anlagen und Einrichtungen

für:

Gebäude:

Betreiber
der Anlage(n):

Bauamt:

Auftraggeber,
vertreten durch:

Auftragnehmer
Firma:

Das Vertragsmuster ist anzuwenden für die Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten.

Es gilt nicht für Instandhaltungsverträge (sogenannte Vollwartungsverträge) und große Instandsetzungsarbeiten. Es gilt ferner nicht für Fernmeldeanlagen wie Fernsprech- und Gefahrenmeldeanlagen.

Regelungen sind insbesondere zu treffen für

- Zeitpunkt der Störungsbeseitigung (Nr. 2.4) und der Wartung (Nr. 4.5),
- Vergütung (Nr. 5),
- Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Nr. 6),
- Höhe der Deckungssummen (Nr. 7.2),
- Vertragsdauer (Nr. 8).

Zwischen
 – nachstehend Auftraggeber genannt –

und der Firma
 – nachstehend Auftragnehmer genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Inspektion und Wartung – nachstehend als Wartung bezeichnet –, sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen – nachstehend als Anlagen bezeichnet –, die in der Bestandsliste vom aufgeführt sind. Die Bestandsliste ist Vertragsbestandteil (Anlage 1).

In der Bestandsliste sind Art, Standort, Baujahr und technische Daten der technischen Anlage(n) und Einrichtung(en) so genau und umfassend anzugeben, daß der Leistungsgegenstand eindeutig beurteilt werden kann.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Dem Auftragnehmer werden die in der Arbeitskarte vom beschriebenen Leistungen übertragen. Die Arbeitskarte ist Vertragsbestandteil (Anlage 2.)

Die Leistungskataloge enthalten eine Auflistung üblicher Inspektions- und Wartungsarbeiten. Aus ihnen ist durch Auswahl der für die jeweilige Anlage erforderlichen Einzelleistungen, nötigenfalls durch Änderung oder Ergänzungen, eine Arbeitskarte zu entwickeln.

Soweit dies wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann das Ermitteln des Leistungsumfangs durch Auswahl aus dem Leistungskatalog oder der Arbeitskarte – nötigenfalls durch Änderungen oder Ergänzungen – den Bietern überlassen werden.

Soweit der Leistungskatalog mehrere mögliche Fristen vorsieht, ist die Frist nach den Erfordernissen der Anlage in der Arbeitskarte zu bestimmen. Soweit es wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann den Bietern die Bestimmung der Frist überlassen werden.

In die Arbeitskarte sind auch die Stoffe und Teile aufzunehmen, die für die Wartungsleistung benötigt werden und nicht Hilfsmittel im Sinne der Nr. 3.2 sind.

Mehrausfertigungen der endgültigen Arbeitskarte(n), die Bestandteil des Vertrages werden, sind vor Ort als Checkliste zu verwenden und gem. Nr. 4.1 mit Erledigungsvermerken zu versehen.

Die Leistungskataloge sind auch geeignet für die Durchführung der Arbeiten mit eigenem Personal.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfaßt sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht wesentlich erhöhen.

2.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

- 2.4 Der Auftragnehmer ist — auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine — verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung zu beseitigen.

Er hat die Arbeiten unverzüglich

- innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit¹⁾,
 auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. nachts und an Sonn- und Feiertagen¹⁾),
 auszuführen.

Da der geforderte Umfang der Einsatzbereitschaft die Kosten wesentlich beeinflusst, ist — soweit möglich — zu vereinbaren, daß Störungen innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu beseitigen sind.

Ist zu erwarten, daß die Störungsbeseitigung erhebliche Kosten verursacht und kann eine Unterbrechung des Betriebes der Anlage hingenommen werden, ist der Auftragnehmer zunächst nur aufzufordern, die Ursachen der Störung zu ermitteln und die voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung anzugeben.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Die Leistungen sind so auszuführen, daß Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen erhalten bleiben.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Die aus Rechtsvorschriften sich ergebenden Pflichten des Betreibers werden durch den Abschluß eines Wartungsvertrages nicht eingeschränkt.

- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Meßgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen.
- 3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden können, hat er sofort folgende Stelle

.....
 (Anschrift, Telefon)

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nrn. 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehört, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.4 Erkennt der Auftragnehmer, daß wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

4. Ausführung der Leistung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat nach jeder Wartung Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile in die Arbeitskarte einzutragen und die bei der Wartung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten, in einem Arbeitsbericht anzugeben.
- 4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

4.3 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

.....
 die Durchführung der Arbeiten.

Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

4.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

4.5 Die Wartung ist

innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit ¹⁾,

zu folgenden Zeiten, ¹⁾,
 durchzuführen.

5. Vergütung

5.1 für die in der Bestandsliste aufgeführte(n) Anlage(n)²⁾ wird / werden nachstehende Jahrespauschale(n) unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

für	von	DM
.....	von	DM
.....	von	DM
	Su.	DM
	+USt.	DM
Gesamtbetrag	DM

Mit dieser Pauschale sind abgegolten

- die Wartung nach Nr. 2.1,
- die Instandsetzung nach Nr. 2.2, mit Lieferung von Ersatzteilen bis zum Listenpreis von insgesamt 50,- DM je Wartung und Anlage, (wegen der Vergütung für teurere Ersatzteile siehe Nr. 5.4)
- die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
- die nach der Arbeitskarte zu liefernden Materialien.

Mit der Pauschale sind ferner alle Nebenkosten, z.B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge abgegolten.

5.2 Die Vergütung nach Nr. 5.1 wird

jährlich¹⁾

in Teilbeträgen halbjährlich/vierteljährlich/¹⁾

jeweils am
 gezahlt.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

²⁾ Getrennte Jahrespauschalen sind nur zu vereinbaren, wenn in einem Vertrag die Wartung mehrerer unterschiedlicher Anlagen zusammengefaßt wird

- 5.3 Die Jahrespauschale nach Nr. 5.1 ist ausschließlich der Umsatzsteuer für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin Festpreis.

Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die Jahrespauschale nach folgender Preisgleitklausel angepaßt werden.

$$K_n = K \left(P_A + P_L \cdot \frac{L_n}{L} \right)$$

Dabei bedeuten:

K = Wartungspauschale — ohne Umsatzsteuer — bei Vertragsangebot

K_n = neue Wartungspauschale

P_A = 0,...²⁾ = Allgemeinkostenanteil

zusammen 1,0

P_L = 0,...²⁾ = Lohnkostenanteil

L = ...²⁾ DM/Std. = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot

L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag
²⁾

Maßgebende Lohngruppe²⁾

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

- 5.4 Für die Lieferung von bei der Wartung benötigten Ersatzteilen, die nicht durch die Pauschale in Nr. 5.1 abgegolten sind, sowie für Leistungen zur Beseitigung von Störungen nach Nr. 2.4, werden die Preise vergütet, die der Auftragnehmer nachweislich allgemein und stetig verrechnet.

Dies gilt auch für tarifliche Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

- 5.5 Soweit der Auftragnehmer aus der Errichtung der Anlage(n) Gewähr zu leisten hat, wird für Leistungen zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht keine Vergütung gewährt.

6. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt

— 6 Monate¹⁾

— 1 Jahr¹⁾

beginnend ab der jeweiligen Leistung.

In der Regel ist eine Verjährungsfrist von 6 Monaten festzulegen. Wenn dies branchenüblich ist oder die Besonderheit der Leistung dies erfordert, kann ein Jahr vereinbart werden.

7. Haftung

- 7.1 Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftraggeber die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Nach der Rechtsprechung hat der Auftraggeber nachzuweisen, daß der Auftragnehmer den Schaden verursacht hat.

Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, daß er den Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

- 7.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssummen betragen:³⁾ DM
 DM
 DM

in jedem einzelnen Schadensfall.

Wenn im Einzelfall wegen besonders geringem oder hohem Risiko eine andere Deckungssumme ausreicht oder notwendig ist, muß diese vom Auftraggeber vorgegeben werden.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

²⁾ Vom Bieter einzusetzen

³⁾ Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vom Bieter einzusetzen; für Personenschäden mind. 1 Mio. DM, wenn nicht der Auftraggeber eine andere Deckungssumme vorgegeben hat

8. Vertragsdauer/Kündigung

- 8.1 Der Vertrag beginnt am
- 8.2 Der Vertrag wird auf die Dauer von Jahren geschlossen.
- 8.3 Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 8.4 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt werden
 - der Auftragnehmer seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
 - wenn der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.
- 8.5 Wird ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- 8.6 Werden in der Bestandsliste aufgeführte Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

Die Absicht, Anlagen dauernd stillzulegen oder vorübergehend außer Betrieb zu setzen, ist dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Dabei ist die voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Außerbetriebsetzung anzugeben.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen.
- 8.7 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- 9.2 Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte:
 -
 -

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

10. Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

11. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

12. Schriftform

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

....., den

....., den

¹⁾ Nur bei Bedarf ausfüllen, sonst streichen

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung). — Zur Abgrenzung der das Verwerflichkeitsurteil nach § 240 II StGB rechtfertigenden Nötigungshandlungen von nicht strafwürdigen Bagatelleingriffen.	
Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozeßkostenhilfe (DB-PKHG)	73	OLG Düsseldorf vom 21. November 1988 — 5 Ss 345/88 — 278/88 I	81
Bekanntmachungen	73	2. StGB § 266. — Die vertragswidrige Verfügung des Vermieters über eine vom Mieter geleistete Mietkaution erfüllt in der Regel nicht den Treubruchtatbestand des § 266 StGB.	
Personalnachrichten	79	OLG Düsseldorf vom 2. Dezember 1988 — 1 Ws 943/88	82
Ausschreibungen	80	3. StPO § 302 II; JGG § 55 I Satz 1. — Zur Ermächtigung des Verteidigers zu Rechtsmittelbeschränkung und -verzicht.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 9. Januar 1989 — 4 Ws 4/89	83
Strafrecht			
1. StGB § 240 II. — Fernziele sind nicht bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigungshandlung, sondern			

- MBl. NW. 1989 S. 388.

Einzelpreis dieser Nummer 15,46 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In dem Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Harokiststraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3568